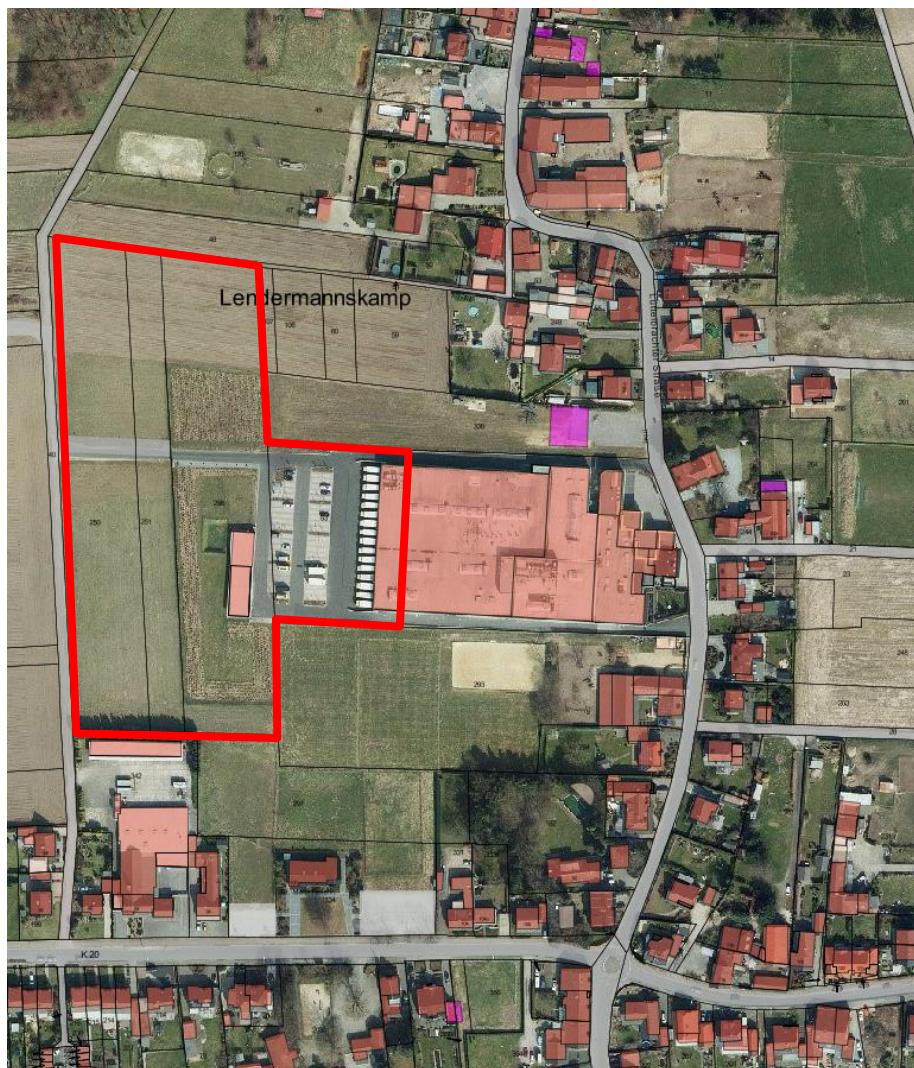


Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung „Am Lendermannskamp“

Begründung

A R B E I T S E X E M P L A R



Luftbildaufnahme mit Umgrenzung des Plangebietes

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| 1. | Planungsanlass und -ziel..... | 3 |
| 2. | Räumlicher Geltungsbereich | 5 |
| 3. | Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan..... | 5 |
| 4. | Städtebauliches Konzept..... | 6 |
| 5. | Die Festsetzungen im Einzelnen | |
| 5.1 | Art der baulichen Nutzung..... | 7 |
| 5.2 | Maß der baulichen Nutzung | 9 |
| 5.3 | Garagen und Stellplätze..... | 11 |
| 5.4 | Nebenanlagen..... | 12 |
| 5.5 | Verkehrsflächen | 12 |
| 5.6 | Festsetzungen zum Schallschutz..... | 12 |
| 5.7 | Private Grünflächen | 15 |
| 5.8 | Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 15 |
| 5.9 | Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung..... | 16 |
| 5.10 | Flächen für die Abwasserbeseitigung | 16 |
| 5.11 | Beseitigung von Niederschlagswasser..... | 17 |
| 6. | Belange von Natur und Umwelt | |
| 6.1 | Umweltbericht | 18 |
| 6.2 | Immissionsschutz..... | 18 |
| 6.3 | Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich..... | 19 |
| 6.4 | Artenschutz | 20 |
| 7. | Boden - Versickerungsfähigkeit | 20 |
| 8. | Ver- und Entsorgung | 21 |
| 9. | Nachrichtliche Übernahme - Gewässerschutz..... | 22 |
| 10. | Hinweise | 23 |

1. Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinden sollen Bauleitpläne aufstellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Grundsatz des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Westlich der Lüttelbrachter Straße im Ortsteil Lüttelbracht befindet sich die Landbäckerei Stinges & Söhne GmbH. Das Unternehmen ist traditionell mit dem heutigen Betriebsstandort an der Lüttelbrachter Straße und dem Ortsteil Lüttelbracht verbunden - es wurde bereits im Jahr 1852 als klassische Landbäckerei an dieser Stelle gegründet. Durch ständige Aufweitung der Produktionskapazitäten hat sich der Firmenbereich an diesem Standort immer weiter entwickelt und baulich vergrößert. Dennoch gehört es bis heute zu den Unternehmenszielen und zur Unternehmensstrategie, die Verbundenheit mit dem angestammten Standort und mit den überkommenden Backtraditionen aufrecht zu erhalten.

Zuletzt erfolgte eine Betriebserweiterung auf Grundlage der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung), rechtsgültig seit 2009. Mit der Entwicklung dieses Planungsrechtes hat die Burggemeinde Brüggen die Absicht, den Betrieb der Landbäckerei am Standort Lüttelbrachter Straße langfristig zu erhalten, auch als gemeindliches Planungsziel definiert und planungsrechtlich abgesichert.

In den darauf folgenden Jahren ist die Unternehmensentwicklung deutlich positiv und damit abweichend von der Sollplanung verlaufen. Einzelne Prozesse, insbesondere Lagerflächen mussten aufgrund der örtlichen Verhältnisse an externe Standorte verlagert werden, wodurch sich die Anzahl von Verkehrsbewegungen am Betriebsstandort erheblich erhöht hat.

Zur Optimierung und Bündelung von Betriebsabläufen möchte der Betriebsinhaber eine Betriebserweiterung am bestehenden Betriebsstandort an der Lüttelbrachter Straße vornehmen, welche im rückwärtigen Grundstücksbereich den Neubau einer Lagerhalle vorsieht. Hierzu liegt ein hochbauliches Konzept eines Architekturbüros vor, wonach angrenzend an die bestehende Produktionshalle und den Firmenparkplatz eine weitere Halle, vornehmlich zu Lagerzwecken errichtet wird. Eine Palettenförderbrücke, welche über den Parkplatz verläuft, verbindet die beiden Gebäude auf Höhe der Dächer miteinander. Die neue Halle soll gestalterisch und nach ökologischen Grundsätzen in die Landschaft eingebunden werden. Für den ökologischen Ausgleich des Vorhabens hat der Betriebsinhaber bereits im rückwärtigen Bereich nördlich, westlich und südlich angrenzende Grundstücke erwor-

ben, die heute landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Herstellung der Ausgleichsflächen wird eine bereits ursprünglich hergestellte Ortsrandeingrünung überarbeitet und großflächiger hergestellt.

Der geplante Standort der Halle geht über die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche sowie über das im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) festgesetzte Gewerbegebiet hinaus (bis zu rund 35 m). Darüber hinaus werden Ausgleichsflächen überplant, welche damals zum Ausgleich der ursprünglichen Betriebserweiterung entwickelt wurden. Zur Umsetzung der Planung ist daher die Änderung sowohl des Bebauungsplans als auch des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Landbäckerei Stinges bat mit Schreiben vom 25.03.2014 darum, die notwendigen Verfahren einzuleiten.

Die Burggemeinde Brüggen unterstützt die Erweiterungsabsichten der Landbäckerei Stinges. Der Betrieb ist einer der größten Arbeitgeber in der Burggemeinde. Die Sicherung ortsnaher Arbeitsplätze gehört zu den vorrangigen Zielen der Burggemeinde Brüggen. Alternative Überlegungen zur Aufgabe des Betriebsstandortes und Umsiedlung an einen anderen Standort gefährden aufgrund der damit verbundenen erforderlichen Investitionen die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Landbäckerei.

Mit der Betriebserweiterung und Bündelung der betrieblichen Abläufe sollen darüber hinaus Verkehrs- und damit einhergehende Lärmimmissionen für die benachbarte und umliegende Wohnbebauung minimiert werden und das Landschaftsbild mit der neuen, deutlich großzügigeren Eingrünung eine Aufwertung erfahren.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Rat der Burggemeinde Brüggen beschlossen, den Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“, 1. Änderung und Ergänzung, aufzustellen und damit die geplante betriebliche Erweiterung planungsrechtlich vorzubereiten. Zu diesem Zweck wird der Geltungsbereich nach Norden und Westen vergrößert, das ausgewiesene Gewerbegebiet dem betrieblichen Bedarf entsprechend in Richtung Westen erweitert sowie Ausgleichsflächen in entsprechend notwendigem Umfang festgesetzt.

Damit die Bebauungsplanänderung und -ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, hat der Rat außerdem beschlossen, den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Gewerbegebiet um die nach Westen zusätzlich benötigte Fläche zu erweitern und notwendige Ausgleichsflächen zur Ortsrandeingrünung ergänzend darzustellen. Hierfür

wird im Parallelverfahren die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung umfasst eine ca. 2,5 ha große Fläche bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Brüggen-Born, Flur 35, Flurstück 250, 251, 296 und Teilen des Flurstücks 63 im Brüggener Ortsteil Lüttelbracht nordöstlich des Zentrums an der Lüttelbrachter Straße.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch das Flurstück 338 und die Wegeparzelle 51,
- im Osten durch das bestehende Produktionsgebäude der Landbäckerei Stinges,
- im Süden durch das Flurstück 293 und die rückwärtigen Grenzen des Grundstücks Genholter Straße 96
- und im Westen durch eine angrenzende Landwirtschaftsstraße (Flurstück 40).

Die genaue Abgrenzung ist in der Planzeichnung eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen sind ca. 2/3 des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Teilbereich, welcher ca. 1/3 des Plangebietes ausmacht, ist als Ausgleichsfläche dargestellt. Ein geringer Flächenbereich am östlichen Plangebietsrand ist als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Mit diesen Darstellungen ist der Bebauungsplan aus dem FNP nicht entwickelbar.

Durch die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst. Das Gewerbegebiet erfährt eine räumliche Erweiterung in Richtung Westen und auch die Ausgleichsfläche wird nach Norden und Westen hin vergrößert.

4. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor, den Betriebsstandort der Landbäckerei Stinges an der Lüttelbrachter Straße um ein zusätzliches Hallengebäude zu erweitern. Dieses soll im westlichen, rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden und unmittelbar an den bestehenden Firmenparkplatz angrenzen.

Das neue Gebäude soll eine nutzbare Grundfläche von ca. 2.200 m² umfassen und dient in erster Linie der Lagerung sowie für weitere zum Betrieb eines Back- und Konditoreibetriebs erforderliche Prozesse.

Im Erdgeschoss sind als Hauptnutzung drei Lagerbereiche vorgesehen.

Zum einen sollen dort saisonal Möbel und Geräte aus den Filialen, Materialien für Sonderaktionen (z. B. Weihnachten, Karneval, etc.) sowie Produktionsgeräte und Produktionshilfsmittel für den Betrieb und die Filialen (z. B. Arbeitskleidung, Theken, etc.) gelagert werden. Die Anlieferung und Abholung erfolgt mit kleineren LKWs über ein ebenerdiges Tor.

In einem Trockenlager wird zukünftig Sackware mit Salz, Zucker, Gewürzen und anderen für die Herstellung erforderlichen Trockenwaren aufbewahrt. Die Waren werden auf der Ostseite vor der Halle vom LKW entladen und mit Gabelstaplern in das Trockenlager eingelagert. Durch die Möglichkeit größere Mengen zu lagern lassen sich Anlieferungen und die damit einhergehenden Verkehrsbewegungen reduzieren.

Als dritter Lagerbereich wird das heute am westlichen Rand des Parkplatzes vorhandene Reststofflager in das Gebäude integriert. Ergänzend sind im Erdgeschoss ein Lagerbüro mit zugehörigem Sanitär- und Umkleidebereich sowie ein Reparaturplatz für Maschinen und Geräte aus dem Betrieb und den Filialen vorgesehen.

Das Zwischengeschoss, das lediglich an der Ostseite des Neubaus mit einer Tiefe von ca. 10,0 m situiert ist, wird ebenfalls als Trockenlager genutzt.

Es ist vorgesehen, das Gebäude etwa zur Hälfte zu unterkellern. In dem Keller sollen zu kühlende Rohstoffe eingelagert werden.

Über eine eingehauste Palettenförderbrücke, die in einer Höhe von ca. 6,0 m mittels Stützen über den Firmenparkplatz geführt wird, wird die neue Halle mit dem bestehenden Produktionsgebäude verbunden. Über das Förderband werden die Waren aus den Lagern des Neubaus in das Produktionsgebäude transportiert und umgekehrt Gegenstände aus dem Betrieb in den Lagerneubau. Hierdurch lassen sich innerbetriebliche Verkehre und damit

verbundene Lärmimmissionen auf dem Betriebsgrundstück reduzieren.

Das neue Hallengebäude soll gestalterisch und nach ökologischen Grundsätzen in die Landschaft eingebunden werden, d. h. es ist vorgesehen, das Gebäude mit einem auf das Geländeneiveau des angrenzenden Freiraums abgeschleppten Dach zu versehen. Das Dach erhält eine intensive Begrünung; es besteht die Möglichkeit das Dach von Westen her zu begehen.

Das neue Hallengebäude mit dem aus der Landschaft aufsteigenden Dach wird die Sicht von der westlich gelegenen Bundesstraße auf die vorhandene Betriebsbebauung nahezu vollständig verdecken und leistet somit zugleich einen Beitrag zur landschaftlichen Eingrünung des Betriebsgeländes.

Im Bereich der zukünftigen Halle befindet sich heute eine Versickerungsmulde für das Oberflächenwasser des Parkplatzes. Diese wird im Rahmen der Betriebserweiterung nach Westen verlegt und so dimensioniert, dass auch die Niederschlagswasser der neu geplanten Dachflächen zukünftig aufgenommen werden können.

Nördlich, südlich und westlich des geplanten Bauvorhabens sind umfängliche Flächen für den ökologischen Ausgleich vorgesehen, mit deren Herstellung zugleich eine bereits hergestellte Ortsrandeingrünung erneuert und großflächiger hergestellt wird.

5. Die Festsetzungen im Einzelnen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Im Rahmen der Aufstellung des zurzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) hat sich gezeigt, dass der Betrieb der Landbäckerei Stinges aufgrund seiner Größenordnung und den damit einhergehenden Immissionen nicht mehr als „nicht wesentlich störend“ eingestuft werden kann und somit nicht mehr dem Charakter eines Dorfgebietes entspricht. Mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) wurde daher die Gebietsausweisung für den Betrieb der Landbäckerei vom ehemaligen Dorfgebiet (MD) in ein Gewerbegebiet (GE) geändert. Eine Verträglichkeit mit dem umgebenden Dorfgebiet wurde mittels entsprechender Festsetzungen zum Schallschutz gewährleistet.

Im Sinne der bisher getroffenen Gebietsausweisung wird der Erweiterungsbereich des Betriebsgrundstücks der Landbäckerei ebenfalls als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Im Sinne der Angebotsplanung wären grundsätzlich neben den betriebsspezifischen Nutzungen des Bäckereibetriebes auch weitere Nutzungen in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zulässig. Zum Teil sind diese Nutzungen in Bezug auf die Lage innerhalb des Straßendorfes Lüttelbracht allerdings nicht standortgerecht und werden daher ausgeschlossen. Im Gewerbegebiet werden die allgemein zulässigen Nutzungen „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke“ sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ ausgeschlossen. Die Nutzungen können neben dem fehlenden Standortbezug auch zu weiteren Verkehrs- und Lärmerhöhungen beitragen und sind daher unerwünscht. Weiterhin sind „Vergnügungsstätten“ ausgeschlossen. Derartige Nutzungsabsichten wären vornehmlich auf die zentralen Ortskerne zu beschränken und sind in der dörflichen Lage in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen ebenfalls nicht erwünscht.

Mit der Errichtung der geplanten Halle und deren Anbindung an das bestehende Produktionsgebäude können interne sowie Güterverkehre reduziert werden, wodurch sich Lärmemissionen und Verkehrsfrequenzen am Standort reduzieren. Hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und der Verträglichkeit mit der Nachbarbebauung zeigt die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte schalltechnische Untersuchung, dass keine Konflikte zu erwarten sind (siehe Kap. 6.2).

Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Nach dem kommunalen Einzelhandelskonzept der Gemeinde Brüggem (Fortschreibung von 2013) sollen siedlungsräumlich nicht integrierte Lagen (Gewerbe- und Industriegebiete) primär als Flächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. Ausgehend davon werden Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

Gliederung nach Abstandserlass NRW

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohngebiete wird das Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO gegliedert, d. h. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften. Maßgeblich ist der Abstandserlass NRW 2007 und dessen Abstandsliste (Anlage 1). In den jeweiligen Gewerbegebieten werden die Betriebe und Anlagen be-

stimmter Abstandsklassen ausgeschlossen bzw. nur ausnahmsweise zugelassen. Die Abstandsliste gibt für bestimmte in sieben Abstandsklassen eingeteilte Betriebsarten die Abstände an, bei deren Einhaltung in der Regel keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in den umliegenden Wohngebieten entstehen. Der Abstandserlass berücksichtigt auch Immissionen in Form von Staub, Gerüchen und Erschütterungen, während eine Kontingentierung ausschließlich auf den Lärm abstellt. Daher ist eine Ergänzung der festgesetzten Emissionskontingente (s. u.) durch die Gliederung nach Abstandserlass sinnvoll.

Das Plangebiet wird gemäß Abstandsliste in 2 Bereiche unterteilt. Der hinsichtlich seiner Störwirkung kritischste Bereich ist das Gewerbegebiet GE 1 in ca. 100 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken an der Lüttelbrachter und der Genholter Straße. Es umfasst den überwiegenden Teilbereich des Plangebietes. Hier sind alle Betriebe und Anlagen der sieben Abstandsklassen unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise im Sinne des Abstandserlasses zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen.

In der nächsten Zone mit einem Abstand von ca. 100 – 200 m zu den nächsten Wohngrundstücken sind auf Grund der Nähe zu diesen Wohnnutzungen nur Betriebe (Anlagen) zulässig, welche in einem Abstand von mindestens 100 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen, dies entspricht der Abstandsklasse VII. Dieser Bereich umfasst den ca. 1.400 m² großen Teilbereich GE 2 südlich der Nachtzufahrt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen.

Für die mit (*) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsliste gilt die als Fußnote der Abstandsliste abgedruckte Bestimmung Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses. Danach darf der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Ausschluss von Störfallbetrieben

Gemäß § 50 BImSchG sind mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Be-

triebsbereichen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Seveso-III-Richtlinie fordert zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten.

Gemäß des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der StörfallV und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG“ ist eine Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht nur in Industriegebieten, sondern auch in Gewerbegebieten grundsätzlich denkbar.

Im Bebauungsplan sind daher Festsetzungen im Hinblick auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG getroffen worden. Da bereits in den an das Betriebsgrundstück angrenzenden Dorfgebiete Wohnnutzungen vorhanden sind bzw. zulässig sein können, werden Störfallbetriebe insgesamt ausgeschlossen.

Mit der Festsetzung kann sichergestellt werden, dass z. B. von einer auf Grundlage des Bebauungsplanes von der vorliegenden Bäckereinutzung abweichende gewerbliche Nutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und schwere Unfälle im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hinsichtlich schutzbedürftiger Wohnbebauung oder sonstiger Schutzgüter nicht hervorgerufen werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Für die Gewerbegebiete wird die festgesetzte GRZ von 0,8 unverändert aus dem bisherigen Planungsrecht übernommen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der zulässigen Obergrenze für Gewerbegebiete gemäß § 17 BauNVO und dient der wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung des Grundstücks.

Geschossflächenzahl

Für die Gewerbegebiete wird gemäß § 17 BauNVO eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung liegt innerhalb der durch die BauNVO geregelten zulässigen Werte für Gewerbegebiete und korrespondiert mit der festgesetzten Eingeschossigkeit.

Zahl der Vollgeschosse

Entsprechend dem hochbaulichen Konzept wird zur Umsetzung des Lagergebäudes für die Gewerbegebiete die Geschossigkeit auf 1 Vollgeschoss begrenzt.

Bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) begrenzt die Geschossigkeit im rückwärtigen Grundstücksbereich auf 1 Vollgeschoss. In Kombination mit der Festsetzung von Höhen baulicher Anlagen stellt die Festsetzung sicher, dass die betriebliche Erweiterung entsprechend des hochbaulichen Konzeptes umzusetzen ist.

Gebäudehöhe

Durch die Festsetzung zur Geschossigkeit ist die Höhenentwicklung der Baukörper im gewerblichen Bereich nicht ausreichend begrenzt. Es ist daher erforderlich, durch ergänzende Regelungen zu den Höhen baulicher Anlagen eine Überdimensionierung des Bauvorhabens und Missverhältnisse in den baulichen Proportionen zu vermeiden. Insbesondere sichert die Festsetzung der Höhen die Umsetzung des Hallengebäudes gemäß dem städtebaulichen Konzept mit einem auf das Geländeniveau abgeschleppten, in die Landschaft integrierten, Dach sowie eine angemessene städtebaulich verträgliche Einbindung der geplanten Palettenförderbrücke oberhalb des Firmenparkplatzes.

Die Höhen baulicher Anlagen werden im Bebauungsplan als absolute Höhen in Meter ü NHN festgesetzt.

Für das geplante Hallengebäude ist bezogen auf den östlich angrenzenden Firmenparkplatz inklusive Dachaufbau (Vegetationstragschicht) eine relative Höhe von ca. 10,0 m vorgesehen. Die „Dachkonstruktion“ verläuft in Richtung Westen mit einem Gefälle von ca. 5 %, wodurch die westliche Gebäudewand nur noch eine Höhe von ca. 4,5 m aufweist. Diese Gebäudewand ist allerdings nicht sichtbar, sondern wird vom angeschütteten Gelände umgeben. Der Bebauungsplan setzt für das entsprechende Baufenster eine maximale Höhe von 64,30 m ü NHN fest. Diese Höhe darf durch ein Geländer zur Absturzsicherung um maximal 1,0 m überschritten werden. Ergänzend setzt der Bebauungsplan fest, dass Dachflächen in Ost-West-Richtung eine Neigung von mindestens 5 % aufweisen müssen. Hinsichtlich der Festsetzung zur Herstellung einer rückwärtigen Anschüttung wird auf das Kap. 5.8 verwiesen. Die zugrundeliegende Gebäudeplanung wird in ihren Grundzügen in einem städtebaulichen Vertrag weitestgehend festgelegt.

Die geplante eingehaute Palettenförderbrücke soll in einer Höhe von etwa 6,0 m verlaufen und das geplante Hallengebäude mit

dem bestehenden Hauptgebäude östlich des Parkplatzes verbinden. Für das gemäß der Vorhabenplanung definierte Baufenster setzt der Bebauungsplan fest, dass bauliche Anlagen erst ab einer lichten Höhe von 60,70 m ü NHN errichtet werden dürfen. Analog zur Höhe des neuen Hallengebäudes setzt der Bebauungsplan für das Palettenförderband und den Bereich zum Anschluss an das vorhandene Produktionsgebäude eine maximale Höhe von ebenfalls 64,30 m ü NHN fest.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans einen 10,0 m tiefen Bereich des bestehenden Produktionsgebäudes umfasst, wird für diesen die gemäß Brü/31 (Überarbeitung) festgesetzte maximale Höhe des Gebäudes von 60,00 m ü NHN übernommen.

Die Bestandsbebauung an der Lüttelbrachter Straße weist durchgängig ein- und zweigeschossige Gebäude auf, wobei die zweigeschossigen Gebäude eine Höhe von bis zu ca. 10,5 m aufweisen. Die neuen baulichen Anlagen im rückwärtigen Grundstücksbereich folgen in etwa der Gebäudehöhe der nördlich angrenzenden, zweigeschossigen Nachbarbebauung. Die Festsetzung der maximalen Höhen baulicher Anlagen bewirkt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielplanung eine verträgliche Höhenentwicklung gegenüber den Bestandsgebäuden, angrenzenden Nachbarn und dem rückwärtigen offenen Landschaftsraum. Da es sich um den rückwärtigen Bereich des Grundstücks handelt und das Gebäude in seiner Höhe zur freien Landschaft hin abnimmt und in die Landschaft integriert wird, tritt dieser im Umfeld nicht störend in Erscheinung.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Sie bilden im Wesentlichen die geplanten und bestehenden baulichen Anlagen ab. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen umfassen das geplante Hallengebäude, das eingehauste Palettenförderband sowie den Anschlussbereich des heute vorhandenen Produktionsgebäudes.

Eine darüber hinaus gehende bauliche Nutzung des Grundstücks ist ausgeschlossen. Bei diesem Standort innerhalb eines dörflich geprägten Bereiches im unmittelbaren Anschluss an den freien Landschaftsraum lässt der Bebauungsplan nur eine maßvolle, auf ein bedarfsgerechtes Mindestmaß abgestimmte bauliche Erweiterung zu.

5.3 Garagen und Stellplätze

Im Zuge der Betriebserweiterung wird die bestehende Stellplatzanlage nicht umgestaltet. Die hier vorhandenen 80 Stellplätze bleiben erhalten und werden dementsprechend weiterhin im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.

Die Festsetzung, dass Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der dafür vorgesehenen Fläche ausgeschlossen sind, wird gemäß dem Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) übernommen.

5.4 Nebenanlagen

Die betriebliche Erweiterung der Landbäckerei umfasst ein zusätzliches Hallengebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich sowie ein eingehaustes Palettenförderband, welches zwischen dem bestehenden Produktionsgebäude und der geplanten Lagerhalle verläuft. Weitere bauliche Nutzungen/ Nebenanlagen sind gemäß dem hochbaulichen Konzept nicht vorgesehen und werden seitens der Burggemeinde auch nicht zugestanden. Die Lage unmittelbar am freien Landschaftsraum gebietet eine Beschränkung auf eine maßvolle, auf ein bedarfsgerechtes Mindestmaß abgestimmte bauliche Erweiterung.

Im Bereich des rückwärtigen Betriebsgrundstücks setzt der Bebauungsplan entsprechend den geplanten baulichen Erweiterungen überbaubare Grundstücksflächen fest. Die noch verbleibenden Freiflächen sollen von weiterer Inanspruchnahme freigehalten werden. Daher setzt der Bebauungsplan fest, dass Nebenanlagen im gesamten Plangebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig sind.

5.5 Verkehrsflächen

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung wird der von der Landbäckerei Stinges ausgehende Nachtverkehr während der Nachtzeiten in westliche Richtung über bestehende Wirtschaftswege unmittelbar auf die B 221 abgeleitet. Der Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) setzt den Teil der Nachtzufahrt, der innerhalb des Geltungsbereiches liegt als private Verkehrsfläche fest. Diese Festsetzung wird gemäß dem Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) übernommen und hinsichtlich des nun im Geltungsbereich liegenden Wegeabschnitts ergänzt.

5.6 Festsetzungen zum Schallschutz

Für das Plangebiet wurde durch das Büro Peutz Consult ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BRÜ/31 „Am

Lendermannskamp“ für die geplante Erweiterung der Landbäckerei Stinges, 07.06.2016, Düsseldorf).

Gemäß den Anforderungen der TA-Lärm soll die Gesamtbelastung aus den Geräuschen von gewerblichen Anlagen (Vorbelastung zzgl. Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Innerhalb der schaltechnischen Untersuchung wurde die Einhaltung der zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für die im Gutachten explizit aufgeführten nächstgelegenen Immissionsorte an der Genholter und Lüttelbrachter Straße untersucht.

Südwestlich zur Landbäckerei befindet sich an der Genholter Straße 94 eine weitere gewerbliche Nutzung (Fensterbauer). Diese wird nur zum Tageszeitraum genutzt. Die Schallimmissionen der Landbäckerei liegen im Nahbereich des Fensterbauers mindestens 15 dB(A) unterhalb des innerhalb eines Mischgebietes zum Tageszeitraum zulässigen Immissionsrichtwertes von 60 dB(A). Der Immissionsrichtwert kann daher vom Fensterbauer zum Tageszeitraum quasi ausgeschöpft werden. Eine Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen in der Umgebung ist nicht vorhanden.

Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgte rechnerisch getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum, auf Grundlage der Ergebnisse der Luftschallmessungen vom 19./20.10.2015, Literaturdaten sowie der Berücksichtigung der Planunterlagen und Nutzungsangaben. Als immissionsrelevante Geräuschquellen wurden folgende Geräuschquellen/ Tätigkeiten berücksichtigt:

- Fahrt-/ Parkvorgänge von Pkw auf dem Mitarbeiter-/ Besucherparkplatz
- Fahrt-/ Rangierbewegungen und Abstellvorgänge von Lkw
- Ladetätigkeiten unter Berücksichtigung der Rollgeräusche im Lkw-Wagenboden
- Anlieferung und Abholung von Containern
- Nutzung der Pressen
- Abstrahlung über Fassaden und Dach der Landbäckerei und der geplanten Lagerhalle
- Haustechnische Anlagen auf dem Dach der Landbäckerei

Die Förderbrücke, welche die geplante Lagerhalle und das Bestandsgebäude miteinander verbindet, wird von allen Seiten ein-

gehaust. Mittels dieser schallgedämmten Einhausung kommt es zu keinen relevanten Geräuschimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte, weshalb die Förderbrücke innerhalb der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde. Die Einhausung mit einer Schalldämmung von mindestens 24 dB wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass der zum Tageszeitraum in einem Kern-, Dorf, und Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) an allen Immissionsorten eingehalten und um mindestens 2 dB(A) unterschritten wird. In der lautesten Nachtstunde wird der in einem Kern-, Dorf, und Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den überwiegenden Immissionsorten eingehalten und um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Im Bereich der nördlich des Trafos gelegenen Baugrenze wird der Immissionsrichtwert aus der Summe einer späteren Gesamtnutzung in der Nacht ausgeschöpft. Kurzzeitig zulässige Geräuschspitzen werden zum Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten deutlich eingehalten.

Gemäß den Aussagen des Gutachtens setzt der Bebauungsplan zur Begrenzung und Regelung möglicher Schallimmissionen des Gewerbegebietes für dieses entsprechende Emissionskontingente fest.

Der Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) definiert bereits für zwei Teilbereiche Emissions- und Zusatzkontingente. Einer dieser Teilbereiche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des hiesigen Bebauungsplanes Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, und geht in die Untersuchung als Vorbelastung in die Geräuschkontingentierung ein. Für die Teilfläche innerhalb des hiesigen Bebauungsplanes werden die Emissionskontingente unter Berücksichtigung des geänderten Flächenformats neu berechnet.

Dieser gewerblich genutzten Fläche inklusive der privaten Verkehrsfläche (Nachzufahrt) werden Emissionskontingente für den Tag- und Nachtzeitraum zugeordnet, die im Textteil des Bebauungsplanes festgesetzt sind.

Ausgehend von einem im Bebauungsplan gekennzeichneten Punkt werden - in Bezug auf die umliegenden Wohnnutzungen - richtungsbezogene Zusatzkontingente vergeben, die ebenfalls im Textteil aufgeführt sind. Der Kontingentierung liegt das in DIN 45691 geschilderte Verfahren zugrunde. Im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sowie der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ ,1. Änderung

und Ergänzung festgelegten Immissionskontingente aus der Summe aller Nutzungen (Bestand und Planung) zu prüfen und der Nachweis nach DIN 45691, Dezember 2006, gesamtheitlich zu führen.

Die Festsetzungen von Emissionskontingenten sowie der Einhausung der Förderbrücke im Bebauungsplan dienen dazu, ein geordnetes Nebeneinander der Nutzungen Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten.

5.7 Private Grünflächen

Zur Herstellung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen sowie einer Ortsrandeingrünung hat der Betriebsinhaber bereits im rückwärtigen Bereich nördlich, westlich und südlich angrenzende Grundstücke erworben, die heute landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen setzt der Bebauungsplan als private Grünflächen fest. Die dafür gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag (LBP) (Gemeinde Brüggen, Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung „Am Lendermannskamp“, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -Vorläufige Fassung-; plan b; Duisburg; 21.06.2016) erforderlichen Pflanzbindungen und -gebote sind im nachfolgenden Kapitel erläutert.

5.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) sowie Pflanzmaßnahmen auf der Grundlage des LBP festgesetzt (s. Kap. 6.3).

Innerhalb der privaten Grünfläche definiert der LBP Flächen für die Anlage von Obstwiesen, Feldgehölzen, Wildkrautsäumen und Extensivrasen (inklusive einer Versickerungsmulde). Diese einzelnen Flächen sind mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen und zu berücksichtigende Pflanzlisten im Bebauungsplan festgesetzt.

Es ist vorgesehen, dass nördlich der geplanten Halle bestehende Feldgehölz großflächig zu ergänzen und mit Krautsaum zu umgeben. Vorgelagert bis zur Grenze des Plangebietes am landwirtschaftlichen Weg entsteht eine Obstwiese. Südlich der geplanten Halle wird der verbleibende Obstbaumbestand als Obstwiese erweitert und der verbleibende Bestand der Feldhecke ergänzt und ein neuer Krautsaum vor der Feldhecke angelegt. Westlich der geplanten Halle wird, innerhalb der Extensivrasenfläche, eine Versickerungsmulde angelegt und begrünt. Nördlich der Nachtzu-

fahrt und von der Einmündung in den landwirtschaftlichen Weg nach Süden werden wegbegleitend jeweils eine Baumreihe aus großkronigen, lebensraumtypischen Bäumen gepflanzt.

Das auf das Geländeniveau abschleppende Dach der geplanten Halle erhält außerdem eine intensive Begrünung, die mittels einer Anschüttung an der rückwärtigen Gebäudewand in die angrenzende Landschaft übergeht. Das neue Hallengebäude wird somit in die offene Landschaft integriert, sodass der Betrieb vom westlich angrenzenden Landschaftsraum aus gesehen nur vermindert optisch wahrgenommen wird.

Durch die Pflanzfestsetzungen erbringen die privaten Grünflächen und die Anpflanzungen einen Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft und dienen insbesondere auch dem Schutz des Landschaftsbildes. Die bereits ursprünglich hergestellte Ortsrandeingrünung wird überarbeitet und großflächiger hergestellt. Damit wird auch der Forderung des Landschaftsplanes nach einer Ortsrandeingrünung Rechnung getragen. Gemäß den Zielen des Landschaftsplans verfolgen die Festsetzungen die Herstellung von Landschaftsbestandteilen oder -strukturen, die der Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft dienen.

5.9 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Die zu Ausgleichszwecken für den Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) innerhalb der Pflanzfläche an der Grundstücksgrenze im nördlichen Bereich des Firmenparkplatzes angepflanzten Bäume und Sträucher sowie die zur Stellplatzbegrünung auf dem Betriebsgrundstück gepflanzten Bäume sind weiterhin dauerhaft zu erhalten.

Die Begrünung hat insbesondere die Aufgabe, den versiegelten Firmenparkplatz des Bäckereibetriebes mit Grün zu gliedern und zu beleben.

5.10 Flächen für die Abwasserbeseitigung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) ist bei erstmalig bebauten Grundstücken das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Da das von der Betriebserweiterung betroffene Grundstück teilweise noch nicht bebaut ist, findet der § 51a LWG Anwendung.

Bereits heute befindet sich westlich des Firmenparkplatzes eine Versickerungsmulde, die das Niederschlagswasser der Pkw-befahrenen Außenanlagen aufnimmt. Im Zuge der Betriebserweiterung ist geplant, die Versickerungsmulde innerhalb der Aus-

gleichsflächen nach Westen zu verlegen und diese so anzupassen, dass zusätzlich das Niederschlagswasser der Dachflächen des neu geplanten Hallengebäudes aufgenommen werden kann. Dem entsprechend setzt der Bebauungsplan innerhalb der privaten Grünfläche eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest. Diese ist in die herzustellende Extensivrasenfläche zu integrieren und zu begrünen (siehe Kap. 5.8).

Zur Herstellung der Versickerungsmulde wurde ergänzend ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.11 Beseitigung von Niederschlagswasser

Dem § 51 a LWG folgend setzt der Bebauungsplan fest, dass das Niederschlagswasser der Pkw-befahrenen Außenanlagen sowie der Dachflächen der Bebauung in Baufeld (d) in die Versickerungsmulde innerhalb der Fläche für die Abwasserbeseitigung einzuleiten ist.

Das Niederschlagswasser der Pkw-befahrenen Flächen muss zwingend einen Schlammfang durchlaufen.

6. Belange von Natur und Umwelt

6.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, wurde durch das Büro plan b, Duisburg, erstellt und bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Gemeinde Brüggen, Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung „Am Lendermannskamp“, Umweltbericht; plan b; Duisburg; 16.10.2017).

6.2 Immissionsschutz

Schall

Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung sind durch den Betrieb, durch Kfz-Verkehr des Personals, den Zu- und Auslieferungsverkehr und die damit verbundenen Lade- und Entladearbeiten insbesondere im Nachtbetrieb des bestehenden Betriebes bereits gegeben.

Mit der geplanten Betriebserweiterung der Landbäckerei Stinges in Form eines ergänzenden Hallengebäudes mit eingehaustem Palettenförderband und einer damit einhergehenden Bündelung

der betrieblichen Abläufe sollen sowohl interne Verkehre auf dem Grundstück als auch Güterverkehre reduziert werden, sodass verkehrliche und damit einhergehende Lärmimmissionen für die benachbarte und umliegende Wohnbebauung minimiert werden.

Zur Beurteilung inwiefern durch die Betriebserweiterung für die Nachbarbebauung Störungen, die über das für Dorfgebiete typischerweise zulässige Maß hinausgehen, zu erwarten sind erfolgte durch das Büro Peutz Consult eine schalltechnische Untersuchung.

Auf Grundlage von Luftschallmessungen und den zur Verfügung gestellten Nutzungsangaben wurden die vorhandenen und zu erwartenden Geräuschimmissionen resultierend aus der Nutzung gegenüber den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft ermittelt.

Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist, dass auf Grundlage der berücksichtigten Emissionsansätze und Nutzungsszenarien die Richtwerte an den bestehenden Gebäuden im Umfeld eingehalten werden. Weiterhin erforderlich ist dafür die Nutzung der Nachtzufahrt Richtung Westen in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Diese war bereits Voraussetzung für die Kontingentierung im Bebauungsplanverfahren Brü/31 (Überarbeitung) und dient dem Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor Verkehrslärm in der Nachtzeit. Seit dem Jahr 2009 wird der Verkehr zur Nachtzeit direkt vom Betriebsgrundstück über bestehende Wirtschaftswege auf die B 221 geleitet. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde vertraglich gesichert.

Für das Gewerbegebiet wurden Emissionskontingente nach DIN 45691 ermittelt. Dabei wird sichergestellt, dass an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) im Einwirkungsbereich des Plangebietes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß TA-Lärm (60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts) durch die spätere gewerbliche Nutzung in der Summe mit dem Bestand eingehalten werden.

Die zum Betriebsgelände bzw. zu dem neu geplanten Lagergebäude nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen befinden sich nördlich und südlich entlang der Lüttelbrachter Straße sowie südlich des geplanten Lagergebäudes an der Genholter Straße.

Ebenfalls berücksichtigt wurden Vorbelastungen durch die Gewerbelärmkontingentierung für die bestehenden Betriebsflächen (B-Plan Brü/31 (Überarbeitung)) sowie einer weiteren gewerbli-

chen Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes (Genholter Straße 94).

Die maßgeblichen Immissionsorte sowie detaillierte Ausführungen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Geruch

Da die Erweiterung des Betriebes keine Veränderung der bestehenden Produktion mit sich bringt, werden keine neuen Geruchsimmissionen verursacht, die die Anwohner beeinträchtigen könnten. Die Erstellung eines Geruchsgutachtens ist somit nicht erforderlich.

6.3 Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich

Durch den Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung wird die Gewerbegebietsausweisung gegenüber der bisherigen Darstellung ausgeweitet und um überbaubare Grundstücksflächen ergänzt, zu Lasten der dargestellten Ausgleichsfläche. Gleichzeitig werden bisherige Flächen für die Landwirtschaft nunmehr als Ausgleichsflächen dargestellt. Diese Veränderungen von Boden, Bepflanzungen und dem Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar (§§ 8 Abs. 1 BNatSchG, 4 Abs. 1 LG NW), über deren Vermeidung und Ausgleich auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu entscheiden ist.

Zur Abschätzung aller durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) erstellt.

Die Bilanzierung zeigt auf, dass bei Durchführung des Bauvorhabens mit Umsetzung der entsprechend definierten Ausgleichsmaßnahmen, ein Guthaben in der ökologischen Bilanz von 32.267 Wertpunkten besteht. Die Höhe dieses Überschusses resultiert aus der Inanspruchnahme von 30.000 Punkten für bisherige Verfahren im Gebiet, die nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich auszugleichen waren. Demnach verbleibt tatsächlich nur ein Guthaben von 2.267 Punkten.

Hinsichtlich der im LBP definierten Maßnahmen trifft der Bebauungsplan entsprechende Pflanzfestsetzungen. Über die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen hinaus sind weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Der Eingriff ist somit kompensiert und es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Nähere Aussagen sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

6.4 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, beachtlich. Ausgehend davon wurde durch das Büro plan b, Duisburg, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Vorprüfung), Duisburg, September 2015).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht beschädigt oder zerstört werden.

Zum Schutz verschiedener (nicht planungsrelevanter Vogelarten) sind alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 64, 1.2 Landschaftsgesetz NRW), durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Nähere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

7. Boden - Versickerungsfähigkeit

Zur Ermittlung der Durchlässigkeit des Untergrundes im Hinblick auf die Verlegung des vorhandenen Versickerungsbeckens wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt (Neubau einer Lagerhalle, Lüttelbrachter Straße 102, Brüggen – Baugrunduntersuchung/ Hydrogeologisches Gutachten, Ingenieurbüro H. Siedek, Menden, 19.10.2015). Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Zur Erkundung der Bodenart und Bodenschichtung wurden insgesamt vier Rammkernbohrungen bis in 5,0 m Tiefe unter Gelände abgeteuft.

Bei den Bohrungen wurde durchgehend eine 0,5 m dicke Mutterbodenschicht aus schluffigen bis z. T. stark schluffigen, humosen Feinsanden angetroffen. Unterhalb des Mutterbodens wurden durchgehend Lehmschichten erbohrt, die bis in 1,9/ 2,9 m Tiefe unter Gelände reichen. Zur Tiefe hin wurden Sandschichten angetroffen, die z. T. auch als Kiesschichten bis > 10,0 m unter Gelände reichen.

Eine konventionelle Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen und der versiegelten Außenanlagen ist aufgrund der

geringen Wasserdurchlässigkeit der oberflächennah anstehenden Lehmschichten erst in den Sandschichten ab 1,9/ 2,9 m Tiefe unter Gelände möglich, sodass ein entsprechend tiefes Becken unterhalb des vorhandenen Geländes herzustellen ist. Alternativ können die eher undurchlässigen Lehmschichten gegen wasserdurchlässigen Kiessand ausgetauscht werden.

Das Baugelände befindet sich in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Lüttelbracht. In geringem Abstand von ca. 75 m grenzt nördlich die Wasserschutzzone II an. Der Gutachter empfiehlt aufgrund der Nähe zur Wasserschutzzone II die Anlage einer Versickerungsmulde.

Dieser Empfehlung wird mit der geplanten Verlegung des heute vorhandenen Versickerungsbeckens nach Westen, rückwärtig des geplanten Lagergebäudes, gefolgt.

8. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die Lüttelbrachter Straße an das Netz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser, Strom- und Erdgasversorgung, Fernmeldeanlagen) angeschlossen.

Auch eine Anbindung an die gemeindliche Abwasserbehandlungsanlage ist gegeben. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem, d. h. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in getrennten Kanalanlagen gesammelt und unvermischt weiterbehandelt. Die zu beseitigenden Abwassermengen werden sich durch die Erweiterung voraussichtlich nur unerheblich erhöhen.

Das Niederschlagswasser der bestehenden Dachflächen wird heute in eine Rigolenversickerungseinrichtung unterhalb des Parkplatzes geleitet. Das Niederschlagswasser der Lkw-Standplätze an der vorhandenen Verladerampe fließt in den städtischen Kanal. Die Regenwasserbeseitigung im Bereich der Stellplätze erfolgt über eine Versickerungsmulde innerhalb der derzeitigen Ausgleichsfläche (Obstwiese). Es ist vorgesehen, diese zurückzubauen und an anderer Stelle innerhalb der neuen Ausgleichsflächen wieder neu herzustellen. Deren Größe wurde im Rahmen des Bodengutachtens entsprechend ermittelt, so dass die anfallenden Regenwassermengen aus der Dachentwässerung der begrünten Dachfläche der geplanten Lagerhalle zusätzlich aufgenommen werden können.

Zur Gewährleistung eines entsprechenden Umgangs mit dem Niederschlagswasser wurden im Bebauungsplan diesbezüglich Festsetzungen getroffen und Hinweise aufgenommen.

9. Nachrichtliche Übernahme - Gewässerschutz

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kaldenkirchen-Grenzwald der Stadtwerke Nettetal, Schutzzone III A und zum geringen Teil in Schutzzone II. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggan vom 23.06.1995 ist zu beachten.

Diese Schutzzonenfestsetzung wird in den Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung sowie in die parallel aufzustellende FNP-Änderung, nachrichtlich übernommen. Sie enthält eine Vielzahl relevanter Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände, die zum Teil in eigenständigen Verfahren zu bearbeiten sind.

Hinsichtlich der vorhandenen gewerblichen Nutzung haben sich bis heute keine Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. das Wasserschutzgebiet ergeben und sind auch mit der geplanten Betriebserweiterung nicht zu erwarten. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe ist im Betriebsablauf nicht vorgesehen.

10. Hinweise

10.1 Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S. Die zu beachtenden bautechnischen Maßnahmen sind in der DIN 4149 aufgeführt.

10.2 Bodendenkmäler

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Burggemeinde Brüggan als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02163/5701-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im

Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/77629-0) anzuzeigen.
Die Fundstelle ist nach §16 DSchG NW unverändert zu erhalten.

10.3 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel sind nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militäreinrichtungen zutage treten können.

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

10.4 Artenschutz

Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten, die vom 01. März bis zum 31. September andauern, durchzuführen.

10.5 Versickerung

Die natürliche Versickerungseignung des in der Planzeichnung festgesetzten Standortes ist durch Vorsorgemaßnahmen im Zuge des Baubeginns zu sichern. Die Flächen für Versickerungsanlagen sind kenntlich zu machen, abzugrenzen und dürfen weder befahren, noch durch das Lagern von Baumaterialien verdichtet werden.

10.6 Bodenschätze

Das Plangebiet liegt über einem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld. Der Planbereich ist bedingt durch den Braunkohlebergbau von Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten berücksichtigt werden.

10.7 Außerkrafttreten von Vorschriften

Das Plangebiet liegt zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung). Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, verliert der Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung), soweit er den Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung und Ergänzung betrifft, seine Rechtskraft, die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.

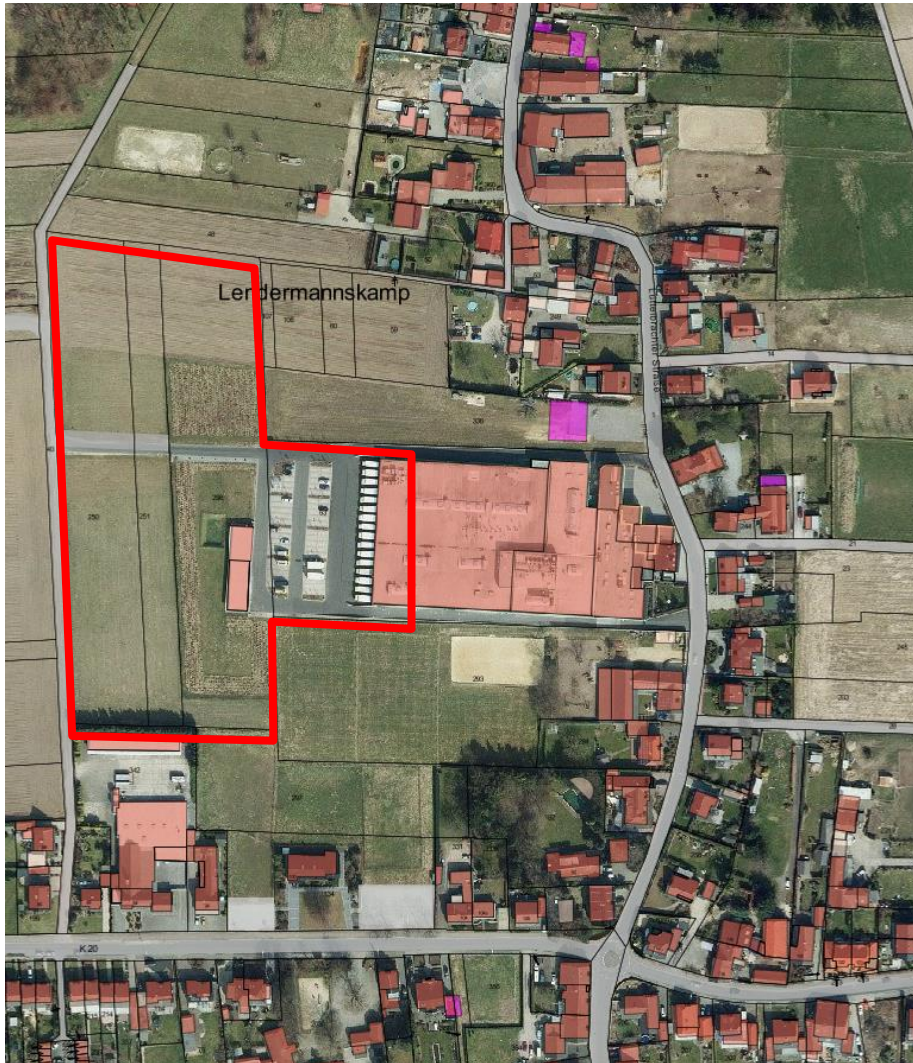
aufgestellt:

Brüggen, im Oktober 2017

rheinruhr.stadtplaner
Essen

Burggemeinde Brüggen
Sachgebiet 2.2

Gemeinde Brüggen
Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung
„Am Lendermannskamp“
Umweltbericht



Duisburg, den 16.10.2017

Auftraggeber:
Gemeinde Brüggen

jürgensmann landers
landschaftsarchitekten partnerschaft mbb
friedrich-wilhelm-straße 89, 47051 duisburg
telefon 0203-2981929
telefax 0203-2981919
www.planb-alternativen.de
info@planb-alternativen.de

plan
b
alternativen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 1.1 | Anlass und Rechtsgrundlage | 2 |
| 1.2 | Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes | 2 |
| 1.3 | Festsetzungen des Bebauungsplanes | 3 |
| 1.4 | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes | 4 |
| 2 | Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen | 7 |
| 2.1 | Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | 7 |
| 2.2 | Schutzgut Boden | 10 |
| 2.3 | Schutzgut Wasser | 11 |
| 2.4 | Schutzgut Klima/Luft | 12 |
| 2.5 | Schutzgut Mensch | 12 |
| 2.5.1 | Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten | 12 |
| 2.5.2 | Schall | 13 |
| 2.5.3 | Erschütterungen | 14 |
| 2.5.4 | Geruch | 14 |
| 2.5.5 | Licht | 14 |
| 2.5.6 | Erholung | 15 |
| 2.6 | Schutzgut Landschaft/Ortsbild | 15 |
| 2.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 15 |
| 2.8 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 15 |
| 3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) | 16 |
| 4 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 16 |
| 4.1 | Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | 16 |
| 4.2 | Schutzgut Boden | 17 |
| 4.3 | Schutzgut Wasser | 18 |
| 4.4 | Schutzgut Klima/Luft | 18 |
| 4.5 | Schutzgut Mensch | 18 |
| 4.5.1 | Altlasten | 18 |
| 4.5.2 | Schall | 18 |
| 4.5.3 | Licht | 18 |
| 4.5.4 | Erschütterungen | 18 |
| 4.5.5 | Geruch | 18 |
| 4.5.6 | Erholung | 18 |
| 4.6 | Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild | 18 |
| 4.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 18 |
| 5 | Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten | 18 |
| 6 | Sonstige Angaben | 19 |
| 6.1 | Beschreibung der verwendeten Verfahren und eventueller Probleme bei der Erstellung | 19 |
| 6.2 | Geplante Maßnahmen des Monitorings | 22 |
| 7 | Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes | 24 |
| 8 | Quellen | 26 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist.

Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt)
- Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Weiterhin zu berücksichtigen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43 EWG) und Vogelschutzgebiete gem. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG) mit ihren Schutzzwecken- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt. Diese Fassung des Umweltberichtes wurde erstellt auf Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, „Am Lendermannskamp“ (Stand: 2. Offenlage).

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Brügg hat am 30.09.2015 beschlossen den Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) zu ändern und zu ergänzen. Damit die Bebauungsplanänderung und -ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, hat der Rat außerdem beschlossen, den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Gewerbegebiet um die nach Westen zusätzlich benötigte Fläche zu erweitern und notwendige Ausgleichsflächen zur Ortsrandeingrünung ergänzend darzustellen. Hierfür wird im Parallelverfahren die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des traditionellen Standortes der Landbäckerei Stinges unter Berücksichtigung der gewünschten Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen.

Westlich der Lüttelbrachter Straße im Ortsteil Lüttelbracht befindet sich die Landbäckerei Stinges. Das Unternehmen wurde bereits 1852 an diesem Standort gegründet. Aufgrund der langen Betriebstradition kann man davon ausgehen, dass die Landbäckerei traditionell mit der Sektion Lüttelbracht verbunden ist. Durch Aufweitung der Produktionskapazitäten hat sich der Firmenbereich am vorhandenen Standort weiter entwickelt und baulich vergrößert. Zuletzt erfolgte auf Grundlage der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung), rechtsgültig seit 2009, eine Betriebserweiterung.

Zur Optimierung und Bündelung von Betriebsabläufen möchte der Betriebsinhaber eine erneute Erweiterung der Betriebsgebäude umsetzen. Da die im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) festgesetzten überbaubaren Flächen fast vollständig ausgenutzt sind, ist hierfür eine Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit der Betriebserweiterung und Bündelung der betrieblichen Abläufe sollen Verkehrs- und damit einhergehende Lärmimmissionen für die benachbarte und umliegende Wohnbebauung minimiert werden und die Einbindung des Betriebes in das Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren.

Das neue Hallengebäude soll eine nutzbare Grundfläche von ca. 2.200 m² umfassen und dient in erster Linie als Lager für großformatige Saisonartikel und zur Einlagerung temporär benötigter Materialien und Maschinen.

Hinzu kommen ein Reparaturplatz sowie eine Bürofläche von ca. 50 m² mit zugehörigem Sanitär- und Umkleidebereich. In das Gebäude integriert wird auch das heute am westlichen Rand des Parkplatzes vorhandene Reststofflager.

Über eine eingehauste Palettenförderbrücke, die in einer Höhe von ca. 6,0 m mittels Stützen über den Firmenparkplatz geführt wird, ist die neue Halle mit der bestehenden Produktionshalle verbunden. Hierdurch lassen sich interne Verkehre und damit auch Lärmimmissionen reduzieren.

Das Hallengebäude soll gestalterisch und nach ökologischen Grundsätzen in die Landschaft eingebunden werden. Es ist vorgesehen, dass Gebäude mit einem auf das Geländeniveau des angrenzenden Freiraums abgeschleppten Dach zu versehen. Das Dach erhält eine intensive Begrünung und ist mit 5% Neigung Richtung Westen ausgebildet. Die Westseite des Gebäudes wird mit einer landschaftlich gestalteten Aufschüttung an das vorhandene Gelände angeschlossen. Das neue Hallengebäude mit dem aus der Landschaft aufsteigenden Dach wird die Sicht von der westlich gelegenen Bundesstraße auf die vorhandene Betriebsbebauung nahezu vollständig verdecken und leistet somit zugleich einen Beitrag zur landschaftlichen Eingrünung des Betriebsgeländes.

Im Bereich der zukünftig geplanten Halle befindet sich heute eine Versickerungsmulde für das Oberflächenwasser des Parkplatzes. Diese wird im Rahmen der Betriebserweiterung nach Westen verlegt und so dimensioniert, dass auch das Niederschlagswasser der neu geplanten Dachflächen zukünftig aufgenommen werden kann.

Nördlich, südlich und westlich des geplanten Bauvorhabens sind umfangreiche Flächen für den ökologischen Ausgleich vorgesehen, mit deren Herstellung zugleich eine bereits hergestellte Ortsrandeingrünung ergänzt und erneuert wird. Im Vorfeld der vorliegenden Planung waren die landschaftspflegerischen Belange mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden. Dabei wurde seitens des Fachamtes in Aussicht gestellt, der Planung zuzustimmen, wenn das aus vorangegangenen Verfahren verbliebene Kompensationsdefizit in Höhe von ca. 30.000 Wertpunkten mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ausgeglichen wird.

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Genholt-Lüttelbracht nordöstlich des Zentrums der Gemeinde Brüggen westlich der Lüttelbrachter Straße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,46 ha. Es sind die Grundstücke Gemarkung Brüggen-Born, Flur 35, Flurstücke 250, 251, 296 und Teile des Flurstücks 63 betroffen. Das Plangebiet ist im Flurstück 63 teilweise und angrenzend in einem Teil des Flurstücks 296 deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung). Die Festsetzungen des Ursprungsplanes werden im deckungsgleichen Bereich durch die Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung ersetzt.

Im Änderungsbereich bleibt die Festsetzung als Gewerbegebiet (Flurstück 63) bestehen und wird im Ergänzungsbereich nach Westen (Flurstücke 296 und 251 teilweise) erweitert. Im Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke“ nicht zulässig und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ sowie „Vergnügungsstätten“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

Das Gewerbegebiet ist gemäß der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 (Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 - V 3 - 8804.25.1, Ministerialblatt NRW 2007, Nr. 29, S. 659 ff., Abdruck in der Begründung zum Bebauungsplan, Anlage 5) wie folgt gegliedert:

a) Nicht zulässig sind:

- Im Teilgebiet GE 1 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII

- Im Teilgebiet GE 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

- Im Teilgebiet GE 1 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII

- Im Teilgebiet GE 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VI

sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn vom Betreiber z. B. durch Gutachten nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm in den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von besonderen technischen Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen eingehalten werden.

Gemäß § 1 (4) BauNVO ist der Einzelhandel im gesamten Plangebiet unzulässig.

Im Plangebiet sind Betriebsbereiche im Sinne des § 3, Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz unzulässig.

Die Nachtzufahrt bleibt erhalten. In den übrigen Flächen nördlich und südlich der Nachtzufahrt (Flurstück 250 und Flurstücke 296 und 251 teilweise) werden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt. Die Maßnahmen werden im Einzelnen in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet.

Im festgesetzten Gewerbegebiet sind die Baugrenzen auf den vorhandenen Bestand und die geplante Erweiterung abgestimmt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 unverändert aus dem bisherigen Planungsrecht übernommen. Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der zulässigen Obergrenze für Gewerbegebiete gemäß § 17 BauNVO und dient der wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzung des Grundstücks.

Die Erschließung des Geländes wird nicht verändert. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung wird der von der Landbäckerei Stinges ausgehende Nachtverkehr während der Nachtzeiten in westliche Richtung über bestehende Wirtschaftswege unmittelbar auf die B 221 abgeleitet. Der Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) setzt den Teil der Nachtzufahrt, der noch innerhalb des Geltungsbereiches liegt als private Verkehrsfläche fest. Diese Festsetzung wird gemäß dem Brü/31 (Überarbeitung) übernommen und hinsichtlich des nun im Geltungsbereich liegenden Wegeabschnitts ergänzt.

Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.

Für das geplante Hallengebäude ist bezogen auf den östlich angrenzenden Firmenparkplatz inklusive Dachaufbau (Vegetationstragschicht) und Absturzsicherung eine relative Höhe von ca. 10,0 m vorgesehen. Die „Dachkonstruktion“ verläuft in Richtung Westen mit einem Gefälle von ca. 5 %, wodurch die westliche Gebäudewand nur noch eine Höhe von ca. 3,6 m aufweist und diese dann vom angeschütteten Gelände umgeben wird. Um insgesamt eine städtebaulich verträgliche Einbindung der geplanten Palettenförderbrücke sowie des neuen Hallengebäudes sicher zu stellen und, dass sich dieses, wie geplant, in die Landschaft integrieren lässt, wird die maximalen Gebäudehöhen auf 64,30 m über NHN festsetzen.

Darüber setzt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Brü/31 die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung (Peutz Consult GmbH, März 2016) um und setzt zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Teilflächen des Plangebietes Emissionskontingente fest.

1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes nach BauGB

Nach §1 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß §1 Absatz 6 BauGB insbesondere folgende Umweltschutzziele einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Ferner enthält die Auflistung in § 1 Absatz 6 BauGB weitere, auf die Schutzgüter bezogene Aspekte:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, § 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Es werden Regelungen zum Ausgleich (über Darstellungen, Festsetzungen oder Verträge) beschrieben. Ein Ausgleich ist nur dann nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Fachgesetze

Die Tabelle zeigt die Rechtsnormen, die für die jeweiligen Umweltbelange anzuwenden sind und gibt an, zu welchen Schutzgütern im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens Untersuchung durchgeführt und/oder Fachgutachten erarbeitet werden oder bereits vorliegen.

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|---|--|--|
| Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. Ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. |
| | BNatSchG | Der § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz definiert Verbotstatbestände für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. |
| | FFH-Richtlinie VogelSchRL | Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. |
| | Gutachten | Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, planb Artenschutzvorprüfung, planb |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG) | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolo- |

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| | | gischen Funktionen. |
| | Gutachten | Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten |
| Boden | Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Verordnungen Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) | Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. |
| | Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) | Die BBodSchV regelt die Untersuchung und Bewertung von schädlichen Belastungen des Bodens, stellt Anforderungen an Gefahrenabwehr, Sanierung und Vorsorge auf und legt Prüf- und Maßnahme- sowie Vorsorgewerte fest |
| | Gutachten | Baugrunduntersuchen/Hydrogeologisches Gutachten, Ingenieurbüro H. Siedeck |
| Luft | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| | Gutachten | Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten |
| Mensch | Schall TA Lärm | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | DIN 18005 | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |
| | Erholung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / LG NRW | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| | Gutachten | Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult GmbH. Weitere Fachgutachten werden für nicht erforderlich gehalten. |
| Landschaft, Ortsbild | BauGB | Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. |
| | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| | Gutachten | Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten |
| Kultur- u. Sachgüter | Denkmalschutzgesetz | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. |
| | Gutachten | Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten |

Fachpläne

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist für das Plangebiet Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

Für das Plangebiet sind im Landschaftsplan Nr. 4n des Kreises Viersen keine Entwicklungsziele festgelegt. Das Grundstück grenzt allerdings unmittelbar an Flächen mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von Ortsrandeingrünungen“. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4n wird für das Flurstück 63 der Flur 35 die Pflanzung von Feldhecken festgesetzt.

Das Plangebiet liegt in der durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggen ausgewiesener Wasserschutzzone IIIa. Schutzweck ist der Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnenanlage.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen ist der Änderungsbereich (deckungsgleiche Fläche) als Gewerbegebiet dargestellt. Im Ergänzungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen für die Landwirtschaft und am Ostrand eine Private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit die Ergänzung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird in einem parallelen Verfahren die 67. FNP-Änderung durchgeführt. In der 67. Änderung des FNP ist die Fläche für die geplante bauliche Erweiterung des Firmengeländes als „Gewerbegebiet“ und restliche Bereich als Private Grünfläche für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich lt. Biotopkataster NRW und @LINFOS Landschaftsinformationssammlung der LÖLF keine gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützten bzw. schutzwürdigen Biotope und keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder Vogelschutzgebiete gem. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG). Das Plangebiet liegt im Naturpark Maas-Schwelm-Nette. Weitere übergeordnete Fachplanungen liegen nicht vor.

2 Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet deckt sich teilweise mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brü/31 (Überarbeitung). Die Flächen sind dort als Gewerbegebiet festgesetzt. Auf der Ergänzungsfläche werden landwirtschaftliche Nutzflächen und Ausgleichsflächen überplant. Gegenüber der Ursprungsplanung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Im Rahmen der des Bebauungsplanes Brü/31 1. Änderung und Ergänzung wurden daher ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag aufgestellt und ein Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltzustand

Das Plangebiet ist durch Vornutzungen anthropogen geprägt. Den größten Flächenanteil bilden Landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen und die Firmenparkplatzflächen mit Betriebsgebäuden des Bäckereibetriebes im Osten. Dazwischen liegen im Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) festgelegte Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: eine Obstwiese mit jungen, etwa vier bis fünf Jahre alten Obstbäumen (Apfel [*Malus sp.*], Walnuss [*Juglans regia*] und Weide [*Salix sp.*]), eine Versickerungsmulde und eine Lagerhalle. Die Obstwiese wird rundum von einem Gehölzstreifen begrenzt. In Westost-Richtung verläuft etwa in der Mitte des Plangebietes die asphaltierte Werkszufahrt. Die krautreiche Obstwiese, auf der u. a. Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Hirse wachsen, wird extensiv gepflegt. Der sehr dicht gewachsene, gut strukturierte Gehölzstreifen ist ca. drei bis vier Meter hoch und an der Westseite etwa acht Meter breit. Er setzt sich überwiegend aus Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hartriegel (*Cornus sp.*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenrose (*Rosa sp.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weide (*Salix sp.*) und Weißdorn (*Crataegus sp.*) zusammen. Auf der gegenüberliegenden Seite der westlichen Zufahrtsstraße setzt sich der Gehölzstreifen (kompakter) in Form eines Feldgehölzes fort.

In der Örtlichkeit lassen sich die folgenden Biotoptypen unterscheiden:

- Versiegelte Flächen,
- Bankette,
- Acker,
- Intensivwiese (artenarm),

- Extensivrasen,
- Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 90-100%,
- Obstwiese,
- Zier- und Nutzgarten, strukturarm.

Die Flächen sind nicht öffentlich zugänglich.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NW wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die betroffenen Biotoptypen erreichen überwiegend eine geringe bis mittlere Wertigkeit; die strukturelle Vielfalt ist vergleichsweise gering. Die Ersetzbarkeit ist für die betroffenen Biotoptypen als relativ hoch einzuordnen, da keine an seltene bzw. nicht wiederherstellbare Standortbedingungen gebundenen Biotoptypen vorzufinden sind und junge Biotoptypstrukturen überwiegen.

Bei einer Ortsbegehung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanten Arten gefunden. Das Plangebiet und seine Umgebung werden von verschiedenen Vogelarten besiedelt, denen hier Brutplätze und ergiebige Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Während des Ortstermins konnten Amsel (*Turdus merula*), Dohle (*Coloeus monedula*), Elster (*Pica pica*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) auf dem Gelände beobachtet werden. In zahlreichen, an den jungen Obstbäumen angebrachten Nistkästen sowie in den dicht gewachsenen Büschen finden Höhlenbrüter als auch Freibrüter geeignete Nistplätze. Nahrung liefern vor allem die verschiedenen fruchtenden Gehölze, Wiesenkräuter und -gräser, aber auch die Abfallbehälter der offenen Lagerhalle, die für Vögel zugänglich sind.

Laut LANUV-Auskunft unter www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de treten im ersten Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“ insgesamt 39 planungsrelevante Arten auf, sechs Säugetier- und 31 Vogelarten sowie je eine Amphibien- und eine Reptilienart.

Durch Berücksichtigung der auf dem Grundstück auftretenden Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ und „Äcker“ lässt sich diese Gruppe auf 33 Arten einschränken (Tabelle 1), die in der Artenschutzvorprüfung (theoretisch) betrachtet wurden.

| Art | | Status | EZNWR (ATL) | Gehölze | Gärten | Äcker |
|----------------------------------|------------------------|--------|----------------|---------|--------|-------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | | |
| Säugetiere | | | | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | A.v. | G- | X | XX | |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | A.v. | G | X | X | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | A.v. | G | WS/WQ | X | (X) |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | A.v. | G | XX | XX | |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | A.v. | G | X | X | |
| Vögel | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | s.b. | G- | X | X | (X) |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | s.b. | G | X | X | (X) |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | s.b. | U- | | | XX |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | s.b. | G | | (X) | |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | s.b. | U | X | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | s.b. | U | XX | X | |

| | | | | | | |
|--------------------------------|------------------|------|----|----|-----|-----|
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | s.b. | G- | XX | X | (X) |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | s.b. | G | X | | X |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | s.b. | U | | | XX |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | s.b. | U- | X | X | |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | s.b. | U | | X | (X) |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | s.b. | U | X | X | |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | s.b. | G | X | | |
| <i>Emberiza calandra</i> | Graumammer | s.b. | S | | | XX |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | s.b. | G | X | X | X |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | s.b. | U | | X | X |
| <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | s.b. | U | | | (X) |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | s.b. | G | XX | X | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | s.b. | U | X | X | X |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | s.b. | S | | X | XX |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | s.b. | U | X | | |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | s.b. | U | X | X | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | s.b. | S | XX | (X) | X |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | s.b. | G | X | X | |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | s.b. | G | X | X | X |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | s.b. | U- | | | XX |
| Amphibien | | | | | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | A.v. | G | X | | |
| Reptilien | | | | | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | A.v. | G | X | X | X |

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotope „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten“ und „Äcker“ im ersten Quadranten des MTB 4703; die Farbkennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703, WS: Wochenstube, WQ: Winterquartier, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potentielles Vorkommen.

Auswirkungen des Vorhabens

Eine bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte private Grünfläche wird teilweise als Gewerbegebiet festgesetzt. In der Realnutzung ist dieser Bereich teilweise durch ein Versickerungsbecken belegt. Mit der Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden diese Flächen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgewertet. Die Maßnahmenflächen nehmen mit Umsetzung des Vorhabens zu. Die vorhandenen Biotopstrukturen werden durch die Planung im Erweiterungsbereich vollständig in Anspruch genommen. Die zu Ausgleichszwecken für den Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) innerhalb der Pflanzfläche an der Grundstücksgrenze im nördlichen Bereich des Fir-

menparkplatzes angepflanzten Bäume und Sträucher sowie die zur Stellplatzbegrünung auf dem Betriebsgrundstück gepflanzten Bäume werden erhalten.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sind durch Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt. Maßnahmen zum Artenschutz sind in der Artenschutzvorprüfung aufgelistet.

Ein Kompensationsdefizit von ca. 30.000 Punkten aus dem vorangegangenen Verfahren wird ausgeglichen.

Fledermäuse finden in dem jungen Baumbestand des Plangebietes keine Quartiere. Sie können allenfalls (wie die Schwalben) den Luftraum über dem Gelände zur Jagd auf Fluginsekten nutzen. Durch das Vorhaben werden sie demnach nicht beeinträchtigt.

Die Lebensraumsprüche der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten entsprechen nicht den im Plangebiet zur Verfügung stehenden Strukturen (MUNLV NRW 2007). Darüber hinaus wird das Plangebiet regelmäßig anthropogen frequentiert, so dass sich das Gelände für stöempfindliche Arten nicht eignet. Lediglich dem Feldsperling (*Passer montanus*) könnte das Plangebiet ein Habitat bieten. Während eines Ortstermins ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine entsprechende Besiedlung. Darüber hinaus ist die Fläche höchstens für Sperber (*Accipiter nisus*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) von Interesse, die hier als Vogeljäger günstige Jagdbedingungen vorfinden.

Mit einer Besiedlung des Plangebietes durch Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist in keinem Falle zu rechnen, weil beide Arten hier keine geeigneten Lebensbedingungen finden (MUNLV NRW 2007, Nöllert & Nöllert 1992).

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Durchführung der geplanten Arbeiten nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die unten genannte Frist eingehalten wird.

Der Verlust von an Feldgehölze gebundene Nahrungshabitate von Vögeln wird mit den Festsetzungen von Feldgehölzen kompensiert.

Ergebnis der Artenschutzprüfung: „Da keine planungsrelevanten Tierarten von der geplanten Nutzungsänderung auf dem Grundstück Lüttelbrachter Straße 102 in Brüggen betroffen sind, sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Umsetzung des Bauvorhabens, wenn zum Schutz verschiedener (nicht planungsrelevanter) Vogelarten alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden, die vom 01. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) dauern.“ (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Vorprüfung), Duisburg September 2015).

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 nicht verbunden.

2.2 Schutzgut Boden

Umweltzustand

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Einheit „Schwalm-Nette-Platte“ zugeordnet und liegt in der Talau der Schwalm. Ursprüngliche Bodenformationen gibt es im Bereich der Ackerflächen und unterhalb der befestigten Flächen und Gebäude sind sie in diesen jüngeren Baubereichen noch zu erwarten.

Die Stellplatzflächen im Plangebiet sind bis auf die Baumstandorte und eine Fläche nördlich der Stellplätze an der Grundstücksgrenze versiegelt. Das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen wird einer Versickerung zugeführt.

In der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 50) ist für das Plangebiet kein Eintrag „Schutzwürdige Böden“ vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altstandorte bekannt, Hinweise auf Bodenbelastungen gibt es nicht. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist im gesamten Plangebiet möglich, jedoch nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen zu Tage tretende Funde bzw. Auffälligkeiten sind dem zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Speicher- und Pufferfunktion und die biotischen Potentiale des Schutzgutes Boden beeinträchtigt; auch können die Bodenhorizonte durch die Bewirtschaftung bereits nach-

haltig gestört sein. Im Bereich der Betriebszufahrt mit Asphaltdecke und der vorhandenen Versickerungsmulde sowie der Lagerhalle sind die Böden durch Verdichtung und Überbauung anthropogen überformt. Die Böden sind für die Niederschlagswasserversickerung ab einer gewissen Tiefe prinzipiell geeignet.

Auswirkungen des Vorhabens

Soweit heute bereits versiegelte Flächen bestehen bleiben, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt wird der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet mit dem Vorhaben vergrößert.

Das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen wird weiterhin und das der Dachflächen der geplanten Halle zusätzlich einer Versickerung zugeführt.

Im Bereich der geplanten Bauflächen und der Versickerungsmulde kommt es großflächig zu Abgrabungen und Bodenversiegelungen. Daraus ergibt sich die Verlagerung / der Verlust der natürlich gewachsenen oberen Bodenschichten, im Bereich der vorhandenen Versickerungsmulde auf bereits vorgeschädigten Bereichen.

Das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen und den Dachflächen der geplanten Halle wird einer Versickerung zugeführt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind auf Grund nur geringer Vorschäden als erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Wasser durch die mit Eingriffen in den Boden verbundenen Versickerungseinrichtungen. Ein Verzicht auf die Versickerungsanlagen erscheint nicht sinnvoll, da dieser Verzicht den Grundwasserhaushalt beeinträchtigen wird und die Forderungen des § 51a Landeswassergesetz NRW nicht erfüllt werden.

2.3 Schutzgut Wasser

Umweltzustand

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Stellplatzflächen sind bis auf die Baumstandorte und eine Fläche nördlich der Stellplätze an der Grundstücksgrenze versiegelt. Das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen wird einer Versickerung zugeführt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde.

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz NRW ist bei erstmalig bebauten Grundstücken das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu beseitigen.

Auswirkungen des Vorhabens

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück ist teilweise noch nicht bebaut. Somit findet § 51a Landeswassergesetz Anwendung.

Mit dem Vorhaben werden offene Flächen überbaut und als versiegelte Bau- und Verkehrsflächen ausgebildet. Die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser über die Bodenhorizonte wird verringert. Im Sinne des § 51a Landeswassergesetz wird als Minderungsmaßnahme das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen und den Dachflächen der Halle einer Versickerung zugeführt. Das Dach der vorgesehenen Halle wird intensiv begrünt und der Regenwasserabfluss damit gedrosselt. Dass eine Versickerung vor Ort möglich ist, bestätigt das vorliegende Hydrogeologische Gutachten (Ingenieurbüro H. Siedek).

In der „Wasserschutzgebietsverordnung Lüttelbracht“ vom 23.06.1995 vorgeschriebene Verbote werden eingehalten. Erhebliche Umweltauswirkungen für das Grundwasser haben sich bis heute aus der Betriebsart nicht ergeben und sind aus den Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung nicht zu erwarten. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe ist im Betriebsablauf nicht vorgesehen.

Die zu beseitigenden Abwassermengen werden sich durch die Erweiterung voraussichtlich erhöhen. Inwieweit die Kapazität des Kanalnetzes und die Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Kläranlage für die zu erwartenden Abwassermengen ausreichend sind, ist im weiteren Verfahren durch das zuständige Fachamt zu klären.

Bei Umsetzung des Konzeptes zur Niederschlagswasserversickerung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als bedingt erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden bestehen durch die Anlage einer Versickerungsmulde und den zur Versickerung notwendigen Aushub und Austausch von Böden bis auf wasserdurchlässige Bodenschichten. Dabei erhöht die Anlage der Versickerungsmulden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Umweltzustand

Klimatisch gesehen liegt der Niederrhein im Bereich des maritim beeinflussten Klimabereiches „Nordwest-Deutschland“ mit kühl-gemäßigten Sommern und mäßig-kalten Wintern. Kennzeichnend dafür sind dominierende südwestliche Windrichtungen und eine verhältnismäßig geringe Jahrestemperaturamplitude. Das Plangebiet ist dem Freilandklima zuzuordnen.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 750 – 800 mm.

Aufgrund großflächiger unbeschatteter befestigter Flächen ist von einer Aufheizung durch Sonneneinstrahlung auf den Flächen und der unmittelbaren Umgebung auszugehen. Gemindert wird die Aufheizung durch die im rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzte Begrünung der Stellplätze mit kleinkronigen Bäumen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Begrünung des Firmenstellplatzes bleibt erhalten. Die Dachfläche des geplanten Neubaus wird intensiv begrünt. Die Auswirkungen auf das Kleinklima durch Aufheizung werden sich nicht erhöhen. Die Quantität an Vegetationsstrukturen wird durch die festgesetzten Maßnahmen in den Ausgleichsflächen erhöht und sich positiv auf das Kleinklima auswirken.

Durch Baumaschinen und Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Neben der Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Emissionsschutz auf der Baustelle während der konkreten Baudurchführung große Bedeutung zu. Eine Reduzierung der Staubbelastung kann durch entsprechende Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erreicht werden.

Die Luftqualität wird durch das Vorhaben voraussichtlich nicht zusätzlich beeinträchtigt. Es werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

2.5 Schutzgut Mensch

Ausschluss von Störfallbetrieben

Gemäß § 50 BImSchG sind mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Seveso-III-Richtlinie fordert zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten.

Gemäß des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der StörfallV und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG“ ist eine Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht nur in Industriegebieten, sondern auch in Gewerbegebieten grundsätzlich denkbar.

Im Bebauungsplan sind daher Festsetzungen im Hinblick auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG getroffen worden. Da bereits in den an das Betriebsgrundstück angrenzenden Dorfgebieten Wohnnutzungen vorhanden sind bzw. zulässig sein können, werden Störfallbetriebe insgesamt ausgeschlossen.

Mit der Festsetzung kann sichergestellt werden, dass z. B. von einer auf Grundlage des Bebauungsplanes von der vorliegenden Bäckereinutzung abweichende gewerbliche Nutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und schwere Unfälle im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hinsichtlich schutzbedürftiger Wohnbebauung oder sonstiger Schutzgüter nicht hervorgerufen werden.

2.5.1 Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Umweltzustand

Es liegen keine Hinweise auf Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

2.5.2 Schall

Umweltzustand

Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung sind durch den bestehenden Betrieb, durch Kfz-Verkehr des Personals, den Zu- und Auslieferungsverkehr und die damit verbundenen Lade- und Entladearbeiten insbesondere im Nachtbetrieb der Bäckerei sowie durch eine weitere gewerbliche Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes gegeben.

Das Betriebsgelände wird tagsüber über die Lüttelbrachter Straße aus erschlossen. Auf Grundlage vorangegangener schalltechnischer Untersuchungen des Büros Driesen zum rechtswirksamen Bebauungsplan wird in der Nacht aus Gründen des Lärmschutzes nur die Nachtzufahrt für An- und Auslieferung durch LKW und Kleintransporter genutzt.

Die zum Betriebsgelände bzw. zu dem neu geplanten Lagergebäude nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen liegen nördlich und südlich entlang der Lüttelbrachter Straße sowie südlich des geplanten Lagergebäudes an der Genholter Straße.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Sinne der Angebotsplanung wären grundsätzlich neben den betriebsspezifischen Nutzungen des Bäckereibetriebes auch weitere Nutzungen in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zulässig. Zum Teil sind diese Nutzungen in Bezug auf die Lage innerhalb des Straßendorfes Lüttelbracht allerdings nicht standortgerecht und werden daher ausgeschlossen. Im Gewerbegebiet werden die allgemein zulässigen Nutzungen „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke“ sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ ausgeschlossen. Die Nutzungen können neben dem fehlenden Standortbezug auch zu weiteren Verkehrs- und Lärmerhöhungen beitragen und sind daher unerwünscht.

Weiterhin sind „Vergnügungsstätten“ ausgeschlossen. Derartige Nutzungsabsichten wären vornehmlich auf die zentralen Ortskerne zu beschränken und sind in der dörflichen Lage in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen ebenfalls nicht erwünscht.

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohngebiete wird das Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO gegliedert, d. h. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften. Maßgeblich sind der Abstandserlass NRW 2007 und dessen Abstandsliste. Die Abstandsliste gibt für bestimmte in sieben Abstandsklassen eingeteilte Betriebsarten die Abstände an, bei deren Einhaltung in der Regel keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in den umliegenden Wohngebieten entstehen. Der Abstandserlass berücksichtigt auch Immissionen in Form von Staub, Gerüchen und Erschütterungen, während eine Kontingentierung ausschließlich auf den Lärm abstellt. Daher ist eine Ergänzung der festgesetzten Emissionskontingente (s. u.) durch die Gliederung nach Abstandserlass sinnvoll. Das Plangebiet wird gemäß Abstandsliste in zwei Bereiche unterteilt. Der hinsichtlich seiner Störwirkung kritischste Bereich ist das Gewerbegebiet GE 1 in ca. 100 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken an der Lüttelbrachter und der Genholter Straße. Es umfasst den überwiegenden Teilbereich des Plangebietes. Hier sind alle Betriebe und Anlagen der sieben Abstandsklassen unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise im Sinne des Abstandserlasses zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen. In der nächsten Zone mit einem Abstand von ca. 100 – 200 m zu den nächsten Wohngrundstücken sind auf Grund der Nähe zu diesen Wohnnutzungen nur Betriebe (Anlagen) zulässig, welche in einem Abstand von mindestens 100 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen, dies entspricht der Abstandsklasse VII. Dieser Bereich umfasst den ca. 1.400 m² großen Teilbereich GE 2 südlich der Nachtzufahrt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen.

Mit der Errichtung der geplanten Halle und deren Anbindung an das bestehende Produktionsgebäude können interne Verkehre auf dem Grundstück sowie Güterverkehre reduziert werden, wodurch sich Lärmemissionen und Verkehrsfrequenzen am Standort reduzieren. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung wird der von der Landbäckerei Stinges ausgehende Nachtverkehr während der Nachtzeiten in westliche Richtung über bestehende Wirtschaftswege unmittelbar auf die B 221 abgeleitet. Der Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) setzt den Teil der Nachtzufahrt, der innerhalb des Geltungsbereiches liegt als private Verkehrsfläche fest. Diese Festsetzung

wird gemäß dem Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) übernommen und hinsichtlich des nun im Geltungsbereich liegenden Wegeabschnitts ergänzt.

Gemäß den Anforderungen der TA-Lärm soll die Gesamtbelastung aus den Geräuschen von gewerblichen Anlagen (Vorbelastung zzgl. Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Umfeld werden Emissionskontingente dimensioniert gem. Vorgabe der Schalltechnischen Untersuchung (Peutz Consult GmbH, September 2016) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Gewerbelärmkontingentierung für die bestehenden Betriebsflächen (B-Plan Brü/31 (Überarbeitung)) sowie einer weiteren gewerblichen Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes (Genholter Straße 94). Innerhalb der schalltechnischen Untersuchung wurde die Einhaltung der zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für die nächstgelegenen Immissionsorte an der Genholter und Lüttelbrachter Straße untersucht. Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass der zum Tageszeitraum in einem Kern-, Dorf, und Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) an allen Immissionsorten eingehalten und um mindestens 2 dB(A) unterschritten wird. In der lautesten Nachtstunde wird der in einem Kern-, Dorf, und Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den überwiegenden Immissionsorten eingehalten und um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Im Bereich der nördlich des Trafos gelegenen Baugrenze wird der Immissionsrichtwert aus der Summe einer späteren Gesamtnutzung in der Nacht ausgeschöpft. Kurzzeitig zulässige Geräuschspitzen werden zum Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten deutlich eingehalten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Während der Bauphase ist eine vorübergehende, als geringfügig einzustufende Beeinträchtigung des angrenzenden Wohnumfeldes durch baubedingte Emissionen (Baulärm, Lieferverkehre) zu erwarten.

2.5.3 Erschütterungen

Umweltzustand

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Genholt 3“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG. Mit der Rheinbraun AG als Rechtsvorgängerin wurde bereits vor einiger Zeit grundsätzlich vereinbart, auf eine Beteiligung in den Planverfahren der Gemeinde Brüggen bzw. auf eine Kennzeichnung in den gemeindlichen Bauleitplänen zu verzichten.

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der vorgenannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Weitere Vorbelastungen durch Erschütterungen sind nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Aus dem Vorhaben ergeben sich anlage-, bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen. Die Einhaltung der Grenzwerte nach DIN 4150 wird vorausgesetzt.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind als erheblich nur bei Feststellung von Grenzwertüberschreitungen zu bewerten und auf Ebene der Baugenehmigung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

2.5.4 Geruch

Umweltzustand

Vorbelastungen durch Gerüche sind nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Da die Erweiterung des Betriebes keine Veränderung der bestehenden Produktion mit sich bringt, werden keine neuen Geruchsimmissionen verursacht, die die Anwohner zusätzlich beeinträchtigen könnten. Bezüglich anderer aus den Festsetzungen möglichen Nutzungen verhindert die Anwendung der Abstandsliste Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung.

2.5.5 Licht

Umweltzustand

Über das ortsübliche Maß hinausgehende Vorbelastungen durch Lichtemissionen sind nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens sind nur bei Feststellung von Grenzwertüberschreitungen als erheblich zu bewerten und auf Ebene der Baugenehmigung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

2.5.6 Erholung

Umweltzustand

Erholungsbedeutsame Infrastruktur ist nicht vorhanden. Das Plangebiet hat keine Freizeit- und Erholungsfunktionen.

Auswirkungen des Vorhabens

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Umweltzustand

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die offene Feldflur und die westlich liegende Dorflage mit dem Betrieb der Landbäckerei.

Die Nutzung als Bäckerei findet am Standort bereits seit 1852 statt. Aufgrund der langen Betriebstradition kann von einer traditionellen Verbindung der Landbäckerei mit dem Ortsteil ausgegangen werden. Die Gebäude fügen sich jedoch nicht harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit den Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird der Forderung des Landschaftsplanes nach Ortsrandeingrünung Rechnung getragen.

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen bewirkt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielplanung eine verträgliche Höhenentwicklung gegenüber den angrenzenden Nachbarn und dem Landschaftsraum. Darüber hinaus werden das begrünte Dach der geplanten Halle (mit 5 % Neigung in Richtung Westen und einer Bodenbefüllung an der Westwand bis zum optischen Anschluss an das bestehende Gelände) sowie die festgesetzten großkronigen Laubbäumen entlang der Nachtzufahrt und an der Westgrenze im südlichen Teil des Plangebietes weitgehend für eine landschaftsgerechte Abschirmung der Bestandgebäude aus Blickrichtung Osten führen.

Gegenüber dem Ursprungsplan ergeben sich aus der Änderung und Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltzustand

Im Geltungsbereich kreuzt an der Ostgrenze in Nord/Süd-Richtung eine 10 kV – Leitung das Plangebiet.

Im Plangebiet sind keine Denkmalobjekte bekannt; Hinweise auf kulturgeschichtlich bedeutsame Strukturen liegen nicht vor. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Bei Baumaßnahmen zu Tage tretende Bodenfunde sind dem zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Bestimmungen der RWE Rhein-Ruhr-Service-Net-GmbH zur 10 kV-Leitung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Denkmale oder Denkmalbereiche sind nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bzw. es greifen entsprechende Schutzmaßnahmen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch anderer Schutzgüter führen. So bedingt die Überbauung von Böden

auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Wechselwirkungen bzgl. der inneren Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung und Aufgabe der aktuellen Nutzungen äußert sich die Entwicklung des Umweltzustandes für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ primär durch eine langfristige Veränderung des Vegetationsbestandes: Bei un gelenkter Sukzession werden unversiegelte Flächen fortschreitend von Gehölzen besiedelt. Das Endstadium ist Wald. Die betrieblichen Anlagen mit ihren versiegelten Flächen werden voraussichtlich auch nach Einstellung des Betriebes noch über Jahre erhalten bleiben. Auch die landwirtschaftliche Nutzung wird noch über Jahre fortgeführt werden. Durch die befestigten Flächen, die Gebäude und die landwirtschaftliche Nutzung wird die sukzessive Entwicklung natürlicher Vegetation behindert. Unversiegelte Flächen bleiben erhalten. Neue Grünstrukturen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausbleiben. Der vorhandene Vegetationsbestand wird sich auch in den überplanten Bereichen weiter entwickeln können. Eingriffe in Natur- und Landschaft würden unterbleiben. Eingriffe in Habitate potentiell vorkommender Arten fänden nicht statt.

Für Verkehrsflächenerweiterung, Gebäude und eine Versickerungsmulde erforderliche Eingriffe in die natürliche Bodenstruktur und den Vegetationsbestand werden unterbleiben.

Die Einbindung des Betriebes in das Landschaftsbild durch grünordnerische Maßnahmen und die Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Ausgleichsmaßnahmen im westlichen Bereich des Plangebietes wird unterbleiben.

Die mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziele werden nicht erreicht.

Für die übrigen Schutzgüter und die übrigen, auf das Schutzgut „Mensch“ einwirkenden Faktoren, sind keine Veränderungen zu erwarten. Exakte Prognosen sind allerdings nicht möglich.

Biotische und abiotische Faktoren des Plangebietes blieben somit gegenüber dem aktuellen Zustand unverändert. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 BauGB wären nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Sie bilden im Wesentlichen die geplanten und bestehenden baulichen Anlagen ab. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen umfassen das geplante Hallengebäude, das eingehauste Palettenförderband sowie den Anschlussbereich des heute vorhandenen Produktionsgebäudes. Eine darüber hinaus gehende bauliche Nutzung des Grundstücks ist ausgeschlossen. Bei diesem Standort innerhalb eines dörflich geprägten Bereiches im unmittelbaren Anschluss an den freien Landschaftsraum lässt der Bebauungsplan nur eine maßvolle, auf ein bedarfsgerechtes Mindestmaß abgestimmte bauliche Erweiterung zu.

4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der Ursprungsplanung wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Der Beitrag errechnet dabei für die Eingriffsflächen den Punktwert des Bestandes – im deckungsgleichen Bereich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/31 (Überarbeitung), im Ergänzungsbereich gemäß der Realnutzung - und stellt diesem den Punktwert der Planung gegenüber. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte hierbei in Abstimmung mit der Fachbehörde nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des MSWKS und des MUNLV. Auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für die zu erwartenden Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Eingriffe werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/31 1. Änderung und Ergänzung vollständig ausgeglichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus den Punkten 3.2 und 3.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ergibt sich ein Guthaben von 32.267 Biotopwertpunkten in der ökologischen Bilanz. Die Höhe dieses Überschusses resultiert aus der Inanspruchnahme von 30.000 Punkten für bisherige Verfahren im Gebiet, die nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich auszugleichen sind. Demnach verbleibt tatsächlich nur ein Guthaben von 2.267 Punkten. Das Guthaben soll dem gemeindlichen Ökopunkte-Konto zugeführt werden. Es handelt sich bei den Ausgleichsflächen um Privatflächen. Die Überschreibung der Punkte soll in einem Vertrag mit dem Grundstückseigentümer (=Vorhabenträger) geregelt werden. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Insgesamt sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Umsetzung des Bauvorhabens auf dem Gelände der Firma Stinges in Brügglen, wenn zum Schutz verschiedener (nicht planungsrelevanter) Vogelarten alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden, die vom 01. März bis zum 30. September (§ 39, Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) dauern.

4.2 Schutzgut Boden

Teile des Bodenaushubs werden vor Ort bei der Aufschüttung zur Einbindung der Halle in das Landschaftsbild verwendet.

Neben der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Bodenschutz auf der Baustelle während der konkreten Baudurchführung große Bedeutung zu. Diese ergänzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht Gegenstand von planerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen sein, sie sind aber als Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens möglich:

- Während der Bauphasen sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.
- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- Der Schutz des Grundwassers ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.
- In Bezug auf die Gefahr der Auswaschung / Auslaugung wassergefährdender Stoffe liefern u. a. das DVWK-Merkblatt 3/99 „Grundwassergefährdung durch Baumaßnahmen“ und das DIBT-Merkblatt „Bewertung der Boden- und Grundwassergefährdung durch Bauprodukte“ wichtige Hinweise und sind verbindlich.
- Der Schutz und die Behandlung des Bodens erfolgt nach den Vorschriften der DIN 18915, 18917 (Rasen und Saatarbeiten) und 18300. Zum Schutz und zur Erhaltung der Bodenfunktion sind die Bodenbewegungen auf das technisch machbare Minimum zu reduzieren.
- Aushubmaterial, das vor Ort nicht zum Wiedereinbau verwendet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle zu entsorgen.
- Bei der Separierung von Baustoffen und Materialien sind § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG und § 5 Landesabfallgesetz – LAbfG zu beachten.
- Abfälle, sofern diese anfallen, sind in genehmigten Recyclinganlagen wiederzuverwerten oder in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen (§ 5 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- Im Bereich temporär in Anspruch genommener Baustelleneinrichtungsflächen sind vor der Rekultivierung verdichtete Bodenschichten aufzulockern (Tiefenlockerung bis 50 cm).
- Zum Schutz vor Staubimmissionen sind während der Bauarbeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Staubeentwicklung zu unterbinden (z. B. Anfeuchten der Verkehrsflächen und Erdmassen / Staubbinderung, Einsatz von Planen).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht möglich.

4.3 Schutzgut Wasser

Das Oberflächenwasser der vorhandenen Stellplatzflächen wird bereits einer Versickerung zugeführt. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind die Verlegung der Versickerungsmulde und der Anschluss der Dachflächen der Halle an die Mulde vorgesehen als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.

Da mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes noch keine genehmigungspflichtigen Eingriffe im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung verbunden sind, wird diesbezüglich auf die Ebene der Baugenehmigung verwiesen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Mit der Dachbegrünung der geplanten Halle und dem Erhalte der Stellplatzbegrünung werden die möglichen Aufheizungen der Dach- und Asphaltflächen gemindert.

4.5 Schutzgut Mensch

4.5.1 Altlasten

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.5.2 Schall

Die Festsetzungen von Emissionskontingenten sowie der Einhausung der Förderbrücke im Bebauungsplan dienen dazu, ein geordnetes Nebeneinander der Nutzungen Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten. Zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist im jeweiligen bau-, immissionschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren die Einhaltung der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sowie der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ ,1. Änderung und Ergänzung festgelegten Immissionskontingente aus der Summe aller Nutzungen (Bestand und Planung) zu prüfen und der Nachweis nach DIN 45691, Dezember 2006, gesamtheitlich zu führen.

4.5.3 Licht

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.5.4 Erschütterungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.5.5 Geruch

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.5.6 Erholung

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen und Baumaßnahmen wird die Einbindung des Gesamtbetriebes in das Landschaftsbild hergestellt.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

5 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Brüggen unterstützt die Erweiterungsabsichten der Landbäckerei Stinges. Eine Umsiedlung des Betriebes an einen anderen Standort würde aufgrund der damit verbundenen erforderlichen Investitionen die

wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Betriebes gefährden. Alternative Standorte sind daher nicht untersucht worden. Die Planung übernimmt die Empfehlungen der erstellten Gutachten und wird im weiteren Verfahren weiter auf die Umweltbelange hin optimiert.

6 Sonstige Angaben

6.1 Beschreibung der verwendeten Verfahren und eventueller Probleme bei der Erstellung

Es kann vorausgesetzt werden, dass die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewerteten Gutachten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet wurden. Es wurden die folgenden Fachgutachten ausgewertet:

- Peutz Consult GmbH, Krefeld
Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ für die geplante Erweiterung der Landbäckerei Stinges, Düsseldorf, 09.09.2016
- Ingenieurbüro H. Siedeck,
Baugrunduntersuchung/Hydrogeologisches Gutachten, Menden, 19.10.2015
- jürgensmann landers landschaftsarchitekten partnerschaft mbB, Duisburg
Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung Gemeinde Brüggen – September 2015
- jürgensmann landers landschaftsarchitekten partnerschaft mbB, Duisburg
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung Gemeinde Brüggen – Oktober 2017

Für die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der Fachgutachten die folgenden technischen Verfahren angewandt:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
LANUV Recklinghausen 2008
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MUNLV NRW
- Schutzgut Boden
Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung; Abfälle, Bodenbelastungen TR-LAGA
- Schutzgut Mensch
16. BimSchV, DIN 18005, DIN 4109

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Brü/31 im Schallgutachten angewandte Vorschriften, Normen und Studien:

| Titel / Beschreibung / Bemerkung | Kat. | Datum |
|--|------|---|
| [1] BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz | G | Aktuelle Fassung |
| [2] 16. BImSchV 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung | V | 12.06 1990 geändert am 19.09.2006 |
| [3] TA Lärm Sechste AVwV zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm | VV | 26.08.1998 |

| Titel / Beschreibung / Bemerkung | | Kat. | Datum |
|----------------------------------|--|------|---|
| [4] | DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise | N | November 1989 |
| [5] | DIN ISO 9613, Teil 2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Allgemeines Berechnungsverfahren; <i>Verweis in der TA Lärm auf den Entwurf September 1997</i> | N | Ausgabe Oktober 1999 (Entwurf Sept. 1997) |
| [6] | DIN EN 12 354, Teil 4 Bauakustik – Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie | N | April 2001 |
| [7] | DIN 45 680 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschmissionen in der Nachbarschaft | N | März 1997 |
| [8] | DIN 45 680, Beiblatt 1 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschmissionen in der Nachbarschaft, Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen | N | März 1997 |
| [9] | DIN 45 635, Teil 1 Geräuschmessung an Maschinen; Luftschallemission, Hüllflächen-Verfahren; Rahmenverfahren für 3 Genauigkeitsklassen | N | April 1984 |
| [10] | DIN 45 681 Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschmissionen; <i>Verweis in der TA Lärm auf Entwurf Januar 1992</i> | N | Entwurf November 2002, <i>Entwurf Januar 1992</i> |
| [11] | DIN 45 681 Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschmissionen | N | März 2005 |
| [12] | DIN 45 681, Berichtigung 2 Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschmissionen | N | Berichtigungen zu DIN 45681:2005- 03 August 2006 |
| [13] | DIN 45 691 Geräuschkontingentierung | N | Dezember 2006 |

| Titel / Beschreibung / Bemerkung | | Kat. | Datum |
|----------------------------------|--|---|---|
| [14] | DIN EN 61 672, Teil 1 Elektroakustik- Schallpegelmesser - Anforderungen | N | Oktober 2003 |
| [15] | DIN EN 61 672, Teil 2 Elektroakustik- Schallpegelmesser – Baumusterprüfungen | N | August 2004 |
| [16] | DIN EN 12 354, Teil 4 Bauakustik – Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie | N | April 2001 |
| [17] | RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen | RIL | 1990 |
| [18] | ZTV-Lsw 06 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen | RIL | 2006 |
| [19] | Aussage Genauigkeiten zum Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte mittels Prognose | Landesumweltamt NRW, ZFL 5/2001 | RIL 2001 |
| [20] | Parkplatzlärmstudie Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen | Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage | Lit. 2007 |
| [21] | Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung C_{met} gemäß DIN 9613-2 | LUA-NRW Hinweise zur C_{met} Bildung | Lit. 26.09.2012 |
| [22] | Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw-Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen | Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Schriftenreihe Umwelt und Geologie Lärmschutz in Hessen, Heft 192 | Lit. 1995 |
| [23] | Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten | Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Schriftenreihe Umwelt und Geologie Lärmschutz in Hessen, Heft 3 | Lit. 2005 |
| [24] | Nutzungsangaben | Zur Verfügung gestellt durch den Auftraggeber | P Eingang Oktober / November 2015 |
| [25] | Planunterlagen | Zur Verfügung gestellt durch das Ingenieurbüro für Industriebau- und Gesamtplanung Jahr | P Eingang September bis November 2015 |

Kategorien:

| | | | |
|---|------------|-----|------------|
| G | Gesetz | N | Norm |
| V | Verordnung | RIL | Richtlinie |

| | | | |
|--------|-----------------------|-----|-------------------------------------|
| VV | Verwaltungsvorschrift | Lit | Buch, Aufsatz, Bericht |
| RdErl. | Runderlass | P | Planunterlagen / Betriebsangaben |

In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung waren die in Verbindung mit der aktuellen sowie künftigen Nutzung der bestehenden und der geplanten Betriebshalle zur erwartenden Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft auf Grundlage von Luftschallmessungen, Planunterlagen und Nutzungsbeschreibungen gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu ermitteln. Es war zu prüfen, inwieweit die in der Nachbarschaft zulässigen gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerbelärmimmissionen in der Summe mit dem Vorhaben eingehalten werden. Für die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans waren zulässige Emissionskontingente gemäß DIN 45691 zu dimensionieren.

Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgte rechnerisch getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum, auf Grundlage der Ergebnisse der Luftschallmessungen vom 19./20.10.2015, Literaturdaten sowie der Berücksichtigung der Planunterlagen und Nutzungsangaben. Als immissionsrelevante Geräuschquellen wurden folgende Geräuschquellen/ Tätigkeiten berücksichtigt:

- Fahrt-/ Parkvorgänge von Pkw auf dem Mitarbeiter-/ Besucherparkplatz
- Fahrt-/ Rangierbewegungen und Abstellvorgänge von Lkw
- Ladetätigkeiten unter Berücksichtigung der Rollgeräusche im Lkw-Wagenboden
- Anlieferung und Abholung von Containern
- Nutzung der Pressen
- Abstrahlung über Fassaden und Dach der Landbäckerei und der geplanten Lagerhalle
- Haustechnische Anlagen auf dem Dach der Landbäckerei

Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage von „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Mai 2001, ermittelt.

In einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz und die Einhaltung der im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 (1) formulierten Zugriffsverbote geprüft. Das Ziel der Artenschutzvorprüfung besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Am 18. August 2015 von 10:40 Uhr bis 11:20 Uhr (Wetter: trocken, Lufttemperatur ca. 15°C) fand in Begleitung von Herrn Harry Ritz (Firma Stinges) eine Begehung des oben genannten Grundstücks und seiner näheren Umgebung statt. Außerdem wurde mit Hilfe des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) unter www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de eine Datenrecherche für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten. Auf eine @Linfos-Anfrage beim LANUV, die ggf. Hinweise auf schutzwürdige Biotope und Biotoptypen, geschützte Biotope nach § 62 sowie zu Fundorten von Tieren und Pflanzen im Bereich des untersuchten Grundstücks und seiner näheren Umgebung liefern könnte, wurde aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens und der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse verzichtet.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes ergeben.

6.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Straße auf die Umwelt sind gemäß § 4c BauGB Maßnahmen vorzusehen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Für die Überwachung zuständig sind neben der Gemeinde auch die verschiedenen Fachbehörden, die gemäß § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der Vollzug der Festsetzung von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren:

- nach Fertigstellung der Maßnahme,
- nach Abschluss der Fertigstellungspflege,
- danach im 5-Jahres-Rhythmus.

Die Beachtung der Planungshinweise der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Rahmen der Herrichtung des Geländes für die vorgesehenen Baumaßnahmen sind zu kontrollieren.

Weiterführende Maßnahmen des Monitorings sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der traditionelle Standort der Landbäckerei Stinges unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Erweiterungswünsche des Betreibers gesichert.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt und bewertet. Es ergeben sich auf der Ebene des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

Für die Aspekte „Pflanzen und Tiere“ und die Schallproblematik wurden Fachgutachten erarbeitet. Darüber hinaus liegt eine Baugrunduntersuchen/Hydrologisches Gutachten vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der Ursprungsplanung wurden bewertet. Zum Ausgleich der Eingriffe wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt. Der Biotopwertvergleich zwischen Bestand und Planung führt zu einem deutlichen Guthaben an Biotopwertpunkten. Die Höhe dieses Überschusses resultiert aus der Inanspruchnahme von 30.000 Punkten für bisherige Verfahren im Gebiet. Demnach verbleibt tatsächlich nur ein Guthaben von 2.267 Punkten. Das Guthaben soll dem gemeindlichen Ökopunkte-Konto zugeführt werden.

Die Belange des Artenschutzes wurden in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht. Planungsrelevante Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Konflikte mit verschiedenen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten sind durch festgesetzte Schutzmaßnahmen gelöst. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 44 (5) ist bei der Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten. Folgende Hinweise für die Bauleitplanung ergeben:

- Zum Schutz von Offenlandarten sollten zur Baufeldvorbereitung erforderliche Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) ausgeführt werden. Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren. Vergrümmungsmaßnahmen vor Beginn der Brut- und Setzzeit können nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind darüber hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden werden durch Bodenaushub für Verkehrsflächen, Baugruben und Versickerungsmulden entstehen. Über die Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht möglich.

Durch die geplante Niederschlagswasserversickerung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser minimiert, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch erhöht. Es sind die Verordnungen zum Wasserschutzgebiet zu beachten.

Die Luftqualität wird durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt; bzw. die Prüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungen nach BImSchG.

Umweltauswirkungen ergeben sich bereits heute aus dem Betrieb der Landbäckerei für das Schutzgut Mensch durch Lärmbelastungen. Erforderliche Maßnahmen gegen Lärmbelastungen wurden auf Grundlage einer Schalltechnischen Untersuchung ermittelt, beschrieben und bewertet. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Umfeld werden Emissionskontingente festgesetzt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Gewerbelärmkontingentierung für die bestehenden Betriebsflächen (B-Plan Brü/31 (Überarbeitung)) sowie einer weiteren gewerblichen Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes (Genholter Straße 94). Bei Einhaltung der festgesetzten Immissionskontingente sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. In bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sowie der im Bebauungs-

plan Brü/31 „Am Lendermannskamp“, 1. Änderung und Ergänzung festgelegten Immissionskontingente aus der Summe aller Nutzungen (Bestand und Planung) nachzuweisen.

Eine positive Auswirkung ist die Verbesserung der Einbindung des Gesamtbetriebes in das Landschaftsbild im Sinne der im Landschaftsplan als Entwicklungsziel formulierten Ortsrandeingrünung.

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der jetzigen Nutzung auszugehen. Weitergehende Prognosen sind nicht möglich.

Standortalternativen sind nicht vorhanden; die Planungen stehen in Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplanes und des Flächennutzungsplans. Die Darstellungen des Bebauungsplanes wurden im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Betriebes der Landbäckerei Stinges aufgestellt.

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der landschaftlichen Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzrechtliche Maßnahmen und der Schallimmissionen vorgeschlagen. Darüber hinaus greifen die Bestimmungen zur allgemeinen kommunalen Umweltvorsorge.

8 Quellen

GEMEINDE BRÜGGEN

Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung)

GEOPORTAL NRW

Bodenkarte NRW, BK 50
www.geoportal.nrw.de, Zugriff am 23.04.2016

INGENIEURBÜRO H. SIEDEK

Baugrunduntersuchung/Hydrogeologisches Gutachten, Menden, 19.10.2015

KREIS VIERSEN

Landschaftsplan

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖLF)

Schriftenreihe der LÖLF, Band 4,
Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung,
Recklinghausen 1986
@LINFOS Landschaftsinformationssammlung, Zugriff am 09.11.2015

MSWKS, MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
Arbeitshilfe für die Bauleitplanung
Stand Mai 2001

PEUTZ CONSULT GMBH

Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“
für die geplante Erweiterung der Landbäckerei Stinges, Düsseldorf, 09.09.2016

PLAN B, JÜRGENSMANN LANDERS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT MBB

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Duisburg , 13.10.2017.
Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Vorprüfung), Duisburg September 2015
Umweltbericht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen (Duisburg, Oktober 2017)

RHEINRUHR.STADTPLANER

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen– Begründung (Essen, Oktober 2017)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen – zeichnerische Darstellung (Essen, Oktober 2017)
Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung–Begründung, Stand: 2. Offenlage (Essen, Oktober 2017)
Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung – zeichnerische Darstellung Stand: 2. Offenlage (Essen, 07.09.2016)

TRAUTMANN, PROF. DR. W., 1972

Deutscher Planungsatlas Band 1 Nordrhein-Westfalen
Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde,
Hannover 1982

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Auslegung dieses Bebauungsplanes vom 29.09.2016 zugrunde.

Brüggen, den 06.10.2016

gez.

Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.10.2016 in der Zeit vom 21.10.2016 bis 21.11.2016 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 22.11.2016

gez.

Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur erneuten Auslegung dieser Bebauungsplanänderung vom 14.11.2017 zugrunde.

Brüggen, den 15.11.2017

gez.

Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.11.2017 in der Zeit vom 02.12.2017 bis 05.01.2018 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 08.01.201

gez.

Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss dieses Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen vom 20.02.2018 zugrunde.

Brüggen, den 26.02.2018

gez

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB über den Beschluss des Bebauungsplanes Satzung, das Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 19.07.2018 erfolgt.

Der Bebauungsplan hat am 20.07.2018 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 23.07.2018

gez.

Bürgermeister